



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 6. November 1954

Nr. 45

I N H A L T :	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Vorläufige Zulassung des philippinischen Vizekonsuls in Hamburg, Herrn Dr. Policronio de Venecia	1057	
Vorläufige Zulassung des Italienischen Generalkonsuls in Frankfurt am Main	1057	
Exequatur an den Norwegischen Honorarkonsul in Frankfurt/M., Herrn Urbye	1057	
Personelle Veränderungen beim Verwaltungsgericht Kassel	1057	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1057	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Ernennung der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl 1954	1058	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung	1058	
Änderung des Namens der Gemeinde Holzhausen b. Gladenbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, in „Holzhausen am Hünstein“	1058	
Genehmigung einer Plagge der Stadt Kelkheim im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden	1058	
Gütesicherung der Betonzeugnisse	1058	
Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten	1058	
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden	1060	
Einziehung von Tetanus-Seren	1060	
Prüfungsvorschriften für Rotlauf-Adsorbat-Impfstoffe	1060	
Verrechnung der ärztlichen Gebühren bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mit Abschrift der Vereinbarung	1060	
Erhöhung der Fürsorgersätze und Gewährung einmaliger Beihilfen	1061	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Umbenennung der Staatsbauämter in Marburg	1061	
Umbenennung des Staatsbauamtes in Bensheim	1061	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	1061	
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>		
Personalveränderungen im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	1062	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		
Flurbereinigungsbeschluß (Höchst, Kreis Gelnhausen)	1064	
Flurbereinigungsbeschluß (Hausen)	1064	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
DARMSTADT: Genehmigung (Pferdeversicherungsverein a. G. Rockenberg)	1065	
KASSEL: Personelle Veränderungen bei der Behörde des Regierungspräsidenten	1065	
Personelle Veränderungen bei der staatlichen Polizei	1065	
Personelle Veränderungen im Schuldienst	1067	
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	1070	
Genehmigung zur Änderung einer Stiftung	1070	
Viehseuchenanordnung	1070	
Zulassung von Buchmachern	1070	
Bekanntmachung betr. ärztliche Sachverständige	1070	
Genehmigung des Schlachtschweineversicherungsverein a. G. Hofgelsmar	1070	
Genehmigung des Rindviehversicherungsverein a. G. Martinshagen, Kreis Wolfhagen	1070	
Genehmigung des Kleintliverversicherungsverein a. G. Obervellmar, Kreis Kassel	1070	
Bekanntmachung betr. Ernennung von Apothekern zu Pharmazierern	1071	
WIESBADEN: Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	1071	
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	1071	
Bekanntmachung betr. Luftsportarzt	1071	
<b>Buchbesprechungen</b>	1071	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	1072	
Veröffentlichungen	1072	
Gerichtsangelegenheiten	1073	
Anzeigen anderer Behörden	1080	

### Der Hessische Ministerpräsident

1080

#### Vorläufige Zulassung des Philippinischen Vizekonsuls in Hamburg, Herrn Dr. Policronio de Venecia

Die Bundesregierung hat den Vizekonsul und Leiter des Konsulats der Philippinen in Hamburg, Herrn Dr. Policronio de Venecia, für das Gebiet der Bundesregierung vorläufig zugelassen.

Die Anschrift des Konsulats wird später mitgeteilt werden.  
Wiesbaden, 20. 10. 1954

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Az. ZB 2 e 10/03

1081

#### Vorläufige Zulassung des Italienischen Generalkonsuls in Frankfurt/Main

Die Bundesregierung hat den zum Italienischen Generalkonsul in Frankfurt/Main ernannten Marquis Antonio Sanfelice di Monteforte vorläufig für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz zugelassen.

Wiesbaden, 21. 10. 1954

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei — Zentralbüro — Az.: ZB 2 e 10/03

1082

#### Exequatur an den Norwegischen Honorarkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Urbye

Die Bundesregierung hat dem zum Norwegischen Honorarkonsul in Frankfurt/Main ernannten Herrn Gabriel Joachim

Urbye das Exequatur für das Gebiet des Landes Hessen erteilt.

Wiesbaden, 21. 10. 1954

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei — Zentralbüro — Az.: ZB 2 e 10/03

1083

#### Personelle Veränderungen beim Verwaltungsgericht Kassel Ernennungen:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. Hoyer, Horst, zum Verwaltungsrichter auf Lebenszeit berufen.

Verwaltungsgerichtsrat Dr. Nieders, Karl-Heinz, zum Verwaltungsrichter auf Lebenszeit berufen.

#### Beförderungen:

Gemeindeobersekretär Renner, Albert, Beförderung zum Regierungsinspektor auf Lebenszeit mit Urkunde vom 21. 9. 1954.

Kassel, 21. 10. 1954

**Der Verwaltungsgerichtspräsident**  
Az.: 3 n 8 b — 36

1084

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an Herrn Kurt Höflich, Mainz-Kostheim, Herrn Helmut Resky, Frankfurt/Main.

Wiesbaden, 20. 10. 1954

**Der Hessische Ministerpräsident**  
— II/H 14 c —

## Der Hessische Minister des Innern

**1085****Ernennung der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl 1954**

Bezug: Bekanntmachung vom 1. 9. 1954 (St. Anz. S. 880).

Kreisbeigeordneter Jakob J ä g e r, Birkenau, hat sein Amt als stellvertretender Kreiswahlleiter der Wahlkreise 47 und 48 niedergelegt. An seiner Stelle habe ich Regierungsamtmann Karlheinz H o f f m a n n, Heppenheim, ernannt.

Wiesbaden, 21. 10. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
I I e — 3 e 12/09 — 5776

**1086****Genehmigung einer öffentlichen Sammlung**

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich der Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda, Wilhelmstraße 2, die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom

1. bis 8. Dezember 1954

eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 21. 10. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
I I f — 21 f 04 — 5730/54

**1087****Änderung des Namens der Gemeinde Holzhausen bei Gladenbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, in „Holzhausen am Hünstein“**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 22. September 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 der Name der Gemeinde Holzhausen bei Gladenbach im Landkreis Biedenkopf in „Holzhausen am Hünstein“ geändert.

Wiesbaden, 19. 10. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
— IV b (2) — 3 k 06 — 2/54 —

**1088****Genehmigung einer Flagge der Stadt Kelkheim im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Stadt Kelkheim im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

**Flaggenbeschreibung:** In einer weißen Mittelbahn, die von roten Streifen eingefasst ist, das rot und weiß quadrierte Kelkheimer Wappen mit Rad, Horn und Hufeisen.

Wiesbaden, 22. 10. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
— IV b (2) — 3 k 06 — 1/54 —

**1089****Gütesicherung der Betonerzeugnisse**

Bezug: Mein Erlaß vom 30. 1. 1954 Az. Va — 61 e 24 (11) — Tgb. Nr. 14 145/53 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 227).

(1) Die im Verzeichnis vom 30. 1. 1954 unter a) lfd. Nr. 1 aufgeführte Firma Bernhard Bischady, Gernsheim, hat die Herstellung von Gehwegplatten so stark eingeschränkt, daß die Überwachung durch die Staatl. Materialprüfungsanstalt an der Techn. Hochschule in Darmstadt eingestellt wurde.

In der Spalte „Erzeugnisse“ sind daher die Gehwegplatten zu streichen.

(2) Die unter a) lfd. Nr. 4 aufgeführte Firma Martin Hobohm, Betonwerk, Bensheim-Auerbach, hat die Produktion von Betonerzeugnissen aufgegeben. Die Überwachung durch die Staatl. Materialprüfungsanstalt an der Techn. Hochschule in Darmstadt wurde eingestellt.

Die Firma Martin Hobohm ist daher aus dem Verzeichnis zu streichen.

Abschnitt a) ist wie nachstehend zu ergänzen:

Lfd.

Nr. Herstellerbetrieb:  
5 Firma Konrad Hilbert, Baustoffe  
Michelstadt/Odw.

Erzeugnisse:  
Hohlblocksteine  
Hbl. 25 nach  
DIN 18 151

Wiesbaden, 15. 10. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
V a — 61 e 24 (11) - Tgb. Nr. 10 365/54

**1090**

An die Herren Regierungspräsidenten

Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/M.

— Bauaufsichtsbehörde —

Frankfurt/M., Buchgasse 9

**Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten; hier: Verzeichnis der derzeit im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen.**

Bezug: 1. Erlaß v. 15. 5. 1954 Az. Va — 61 e 24 (5) — Tgb. Nr. 574/54

2. Erlaß v. 22. 7. 1954 Az. Va — 61 e 24 (5) — Tgb. Nr. 8148/54

Das mit Erlaß vom 15. 5. 1954 übersandte Verzeichnis der im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen bitte ich wie folgt zu berichtigen und zu ergänzen, sowie die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten:

**a) Streichungen und Berichtigungen**

Teil I

A. Decken

Die Zulassungen für die lfd. Nr. 4, 5, 6 und 8 sind abgelaufen. Anträge auf Verlängerung der Zulassungen zu lfd. Nr. 4, 5 u. 8 wurden nicht gestellt. Der Zulassungsinhaber zu lfd. Nr. 6 wurde an die jetzt für ihn zuständige Oberste Baubehörde verwiesen.

**E. Hausbauarten**

Die Zulassungen für die lfd. Nr. 1 und 2 sind abgelaufen. Anträge auf Verlängerung der Zulassungen wurden nicht gestellt.

**F. Verschiedenes**

Die Zulassung für die lfd. Nr. 3 ist abgelaufen. Antrag auf Verlängerung der Zulassung wurde nicht gestellt.

Teil III

A. Decken

**Lfd. Nr. 1** Der Zulassungsbescheid vom 29. 11. 1951 für die FESTA-T-Decke ist abgelaufen. Die Verlängerung vom 22. März 1954 wurde zurückgezogen. Ein neuer Zulassungsbescheid vom 1. Okt. 1954 Az. Va — 61 e 14/01 (137) Tgb. Nr. 9399/54 wurde erteilt. Geltungsdauer: 31. 12. 1957.

**Lfd. Nr. 11** Der Zulassungsbescheid vom 14. 9. 1953 für die Kaiser-TVG-Stahlleichtträgerdecke mit 8,5 cm hohen Stahlleichtträgern wurde zurückgezogen und durch einen neuen Zulassungsbescheid vom 20. 7. 1954 Az. Va/1 — 61 e 14/01 (114) Tgb. Nr. 820/54 — ersetzt. Geltungsdauer: 31. 7. 1957.

- |             |  |   |
|-------------|--|---|
| Lfd. Nr. 15 | Der Zulassungsbescheid vom 14. 9. 1953 für die Kaiser-Katzenberger-Stahlleichteträgerdecke wurde zurückgezogen und durch einen neuen Zulassungsbescheid vom 20. 7. 1954 Az. Va — 61 e 14/01 (171) — Tgb. Nr. 816/54 — ersetzt. Geltungsdauer: 31. 7. 1957. | Teil IV<br>A. Decken<br>Die Zulassung für die lfd. Nr. 3 ist abgelaufen.<br>Zu lfd. Nr. 22: Änderung vom 30. 4. 1954 Az. VII C 3 — 2.43 Nr. 1069/54   |
| Lfd. Nr. 16 | Der Zulassungsbescheid vom 16. 9. 1953 für die „OMNIA“-Stahlleichteträgerdecke wurde zurückgezogen und durch einen neuen Zulassungsbescheid vom 6. 9. 1954 — Az. Va 61 e 14/01 (168) — Tgb. Nr. 9852/54 ersetzt. Geltungsdauer: 30. 9. 1957.               | B. Dachkonstruktionen<br>Zu lfd. Nr. 3: Nachtrag vom 26. 7. 1954 Az. VII C 3 — 2.43 Nr. 1782/54<br>C. Wandbauelemente<br>Zu lfd. Nr. 20: Nachtrag vom 31. 8. 1954 Az. VII C 3 — 2.420 Nr. 1574/54 |

## b) Ergänzungen

## Teil III

## A. Decken

- |   |  |  |             |
|---|--|--|-------------|
| 23. Miltner-Decke                             | Firma Franz Miltner, Dampfziegelei, Beton- u. Kunststeinwerk Kassel-Ki., Schanzenstr. 94 | Der Hessische Minister des Innern Va - 61 e 14/01 (167) Tgb.Nr. 9342/54 v. 16. 8. 1954 | 31. 7. 1957 |
| 24. Rheindecke (Stahlbeton-Gitterträgerdecke) | Firma Rheinbau GmbH., Rheindeckenvertriebsbüro Wiesbaden, Gartenfeldstr. 11—13           | Der Hessische Minister des Innern Va - 61 e 14/01 (38) Tgb.Nr. 9007/54 v. 6. 9. 1954   | 30. 9. 1957 |
| 25. Steinbalkendecke System „Sauer“           | Fa. Philipp Holzmann AG., Frankfurt/M., Taunusanlage 1                                   | Der Hessische Minister des Innern Va - 61 e 14/01 (43) Tgb.Nr. 10527/54 v. 23. 9. 1954 | 30. 9. 1957 |

## F. Verschiedenes

- |  |  |  |              |
|--|--|--|--------------|
| 12. Schmidt-Schornsteinzugbegrenzer Type I und II                        | Schmidt'sche Heißdampfgesellschaft mbH., Kassel-Wilhelmshöhe, Wilhelmshöher Allee 273                  | Der Hessische Minister des Innern Va - 61 e 14/09 (a5) Tgb.Nr. 5336/54 v. 10. 8. 1954  | 31. 12. 1954 |
| 13. Betonzusatzmittel DAREX AEA als luftporenbildendes Betonzusatzmittel | Fa. Vedag - Vereinigte Dachpappenfabriken AG. - Hauptverwaltung - Frankfurt/M., Mainzer Ldstr. 195-217 | Der Hessische Minister des Innern Va - 61 e 12/11 (5a) Tgb.Nr. 11148/54 v. 1. 10. 1954 | 30. 9. 1957  |
| 14. Betonzusatzmittel DAREX AEA als luftporenbildender Betonverflüssiger | Fa. Vedag - Vereinigte Dachpappenfabriken AG. - Hauptverwaltung - Frankfurt/M., Mainzer Ldstr. 195-217 | Der Hessische Minister des Innern Va - 61 e 12/11 (5b) Tgb.Nr. 11148/54 v. 1. 10. 1954 | 30. 9. 1957  |

## Teil IV

## A. Decken

- |  |   |   |             |
|--|---|---|-------------|
| 60. Lang Füllkörperdecke   | Ingenieurbüro Johann Lang, Ingolstadt, Schöffbräustr. 11                          | Bayer. Staatsmin. d. Innern Nr. IV B 5 - 9129 D 249 v. 16. 6. 1954  | 30. 6. 1957 |
| 61. Celonit-Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton der Güteklasse 50 | Deutsche Porenbeton GmbH., Hamburg 11, Spitalerstr. 30                            | Freie u. Hansestadt Hamburg - Bauordnungsamt - BOA 3 Az. St.Fa.II/74 b v. 9. 6. 1954                          | 31. 5. 1956 |
| 62. „Hanauer“ Spannbeton-Montagedecke                                    | Imbau, Ing.-Büro f. Montagebau u. Spannbetontechnik, Leverkusen, Quettingerweg 15 | D. Min. f. Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen - Bauaufsicht - VII C 3-2.43 Nr. 2901/53 v. 13. 8. 1954 | 31. 7. 1957 |
| 63. Siporex-Deckenplatten B 50   | Deutsche Siporex GmbH., Essen, Gärtnerstr. 42                                     | D. Min. f. Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen - Bauaufsicht - VII C 3-2.43 Nr. 2206/54 v. 26. 7. 1954 | 31. 7. 1955 |

## B. Dachkonstruktionen

- |   |  |   |             |
|---|--|---|-------------|
| 3. Celonit-Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton der Güteklasse 50 | Deutsche Porenbeton GmbH., Hamburg 11, Spitalerstr. 30 | Freie u. Hansestadt Hamburg - Bauordnungsamt - BOA 3 Az. St.Fa.II/74 a v. 10. 5. 1954                         | 31. 5. 1956 |
| 4. Siporex-Dachplatten B 50   | Deutsche Siporex-GmbH., Essen, Gärtnerstr. 42          | D. Min. f. Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen - Bauaufsicht - VII C 3-2.43 Nr. 2203/54 v. 26. 7. 1954 | 31. 7. 1955 |

## C. Wandbauelemente

- |                                       |   |   |              |
|---------------------------------------|---|---|--------------|
| 27. Geschoßhöhe „Celonit-Wandplatten“ | Deutsche Porenbeton GmbH., Hamburg 11, Spitalerstr. 30  | Freie u. Hansestadt Hamburg - Bauordnungsamt - BOA 3 Az. St.Fa.I/77 v. 18. 6. 1954                            | 31. 5. 1959  |
| 28. Zehner-Leichtblocksteine          | Fa. Zehnerbau W. Schröder & Co., Köln/Rh., Werderstr. 1 | D. Min. f. Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen - Bauaufsicht - VII C 3-2.43 Nr. 1690/54 v. 26. 7. 1954 | 31. 12. 1958 |

## G. Verschiedenes

## b) Holzverbinder

- |                              |   |  |              |
|------------------------------|---|--|--------------|
| 3. „Alligator“-Zahnringdübel | Adolf W. Neugebauer, Hamburg 11, Deichstr. 17 | Freie u. Hansestadt Hamburg - Bauordnungsamt - BOA 3 Az. St.Fa.I/21 v. 17. 3. 1954 | 31. 12. 1958 |
|------------------------------|---|--|--------------|

		e) Sonstiges		
64	Feuerhemmende einflügelige Stahltür	Fachabt. Stahltüren u. -tore, Hagen/Westf., Hochstr. 113	D. Min. f. Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen - Bauaufsicht - VII C 3-2.43 Nr. 1436/54 v. 4. 6. 1954	30. 6. 1956
65	Hängegerüst „Ogriedo“	Fa. Otto Griesel, Dortmund-Schüren, Zeche Freie Vogel	D. Min. f. Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen - Bauaufsicht - VII C 3-2.43 Nr. 114/54 I v. 22. 6. 1954	31. 12. 1958
66	Turmfahrstuhl „Ogriedo“	Fa. Otto Griesel, Dortmund-Schüren, Zeche Freie Vogel	D. Min. f. Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen - Bauaufsicht - VII C 3-2.43 Nr. 114/54 II v. 22. 6. 1954	31. 12. 1958

Die von den Obersten Baubehörden der Länder neu erteilten allgemeinen Zulassungen für Grundstückseinrichtungsgegenstände sowie die von den Prüfausschüssen (Erlaß vom 9. 9. 1954 Va - 61 f 20/01 (1) - Tgb.Nr. 1045/54 — veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39/1954 S. 922) erteilten

Prüfbescheinigungen werde ich demnächst gesondert bekanntgeben.

Wiesbaden, 1. 10. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
Va - 61 e 24 (5) - Tgb. Nr. 10 472/54

### 1091

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/M.,  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt/M., Buchgasse 9

#### Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden,

hier: DIN 4030 — Beton in betonschädlichen Wassern und Böden — (Richtlinien für die Ausführung), Ausgabe September 1954

Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton im Fachnormenausschuß Bauwesen hat das Normblatt DIN 4030 — Beton in betonschädlichen Wassern und Böden — Richtlinien für die Ausführung — Ausgabe September 1954 — unter der Obmannschaft von Herrn Dr.-Ing. Keil (Düsseldorf) und Mitwirkung aller beteiligten Kreise erarbeitet.

Das Normblatt DIN 4030 — Ausgabe September 1954 — soll die Ausgabe April 1930 der „Richtlinien über die Ausführung von Betonbauten im Meerwasser“ und die Ausgabe November 1930 der „Richtlinien für die Ausführung von Bauwerken aus Beton im Moor, im Moorwasser sowie ähnlichen zusammengesetzten Wässern“ ersetzen, die bisher als Hinweise für die Bauaufsicht galten. In dem Normblatt DIN 4030 — Ausgabe September 1954 — sind auch Industrieabwässer berücksichtigt.

Durch die in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen und Untersuchungsergebnisse ist es nunmehr möglich geworden, das Verhalten der betonschädlichen Böden und Wasser und die dabei erforderlichen Maßnahmen eindeutig zu beurteilen.

Das Normblatt DIN 4030 — Ausgabe September 1954 — wird hiermit als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhalten, das mit Erlaß vom 5. April 1954 übersandte Verzeichnis der als Richtlinien für die Bauaufsicht eingeführten technischen Baubestimmungen im Teil E zu ergänzen.

Abdrucke des Normblattes können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Umlandstraße 175, und Köln 1. Friesenplatz 16 (Hansa-Haus), bezogen werden.

Wiesbaden, 14. 10. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
Va - 61 f 40 (15) - Tgb. Nr. 11 497/54

### 1092

#### Einziehung von Tetanus-Seren

Wegen Abschwächung in ihrem Werte um mehr als 10% werden nachstehende Tetanus-Seren zum Einzug bestimmt:

Die Tetanus-Seren

1. mit den Kontrollnummern
    - 6229 (sechstausendzweihundertneundzwanzig),
    - 6251 (sechstausendzweihundertneundfünfzig),
    - 6281 (sechstausendzweihundertneundachtzig)
- aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn;

2. mit den Kontrollnummern
  - 1367 (eintausenddreihundertsebenundsechzig),
  - 1369 (eintausenddreihundertneundsechzig),
  - 1370 und 1371 (eintausenddreihundertsiebzig und eintausenddreihunderteinundsiebzig)

aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

Wiesbaden, 18. 10. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
- Öffentliches Gesundheitswesen -  
VII/Pharm. Az.: 18 h 16 29  
Tgb. Nr. 6270/54 — Erl. Nr. 218

### 1093

#### Prüfungsvorschriften für Rotlauf-Adsorbat-Impfstoffe

Auf Grund des § 15 der Vorschriften für Sera und Impfstoffe (Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers für Landwirtschaft vom 15. Juli 1929 — Volkswohlfahrt 1939 S. 663 — und des Hessischen Ministers des Innern vom 3. März 1930 — Reg. Bl. S. 20 —) bestimme ich:

1. § 25 der Vorschriften für die Staatliche Prüfung von Adsorbat-Impfstoffen zur aktiven Schutz-Impfung gegen den Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern) vom 28. Juli 1951 VII/Vet 19 b 12 — 1381 Tgb. Nr. 6217 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1951 S. 463 ff.) erhält folgende Neufassung:

„Ein Jahr nach der Freigabe (Zulassung) werden die Impfstoffe, die weniger als 50 Schutzseinheiten in 1 ccm enthalten, wegen Ablaufs der Gewährsdauer auf Antrag des Prüfungsinstituts eingezogen. Die Einziehung von Impfstoffen mit 50 Schutzseinheiten und mehr in 1 ccm erfolgt nach zwei Jahren. Die Fristen für eine Identitätserklärung betragen für Impfstoffe mit einjähriger Gewährsdauer 3 Monate, für Impfstoffe mit zweijähriger Gewährsdauer 4 Monate.“

2. Die neuen Bestimmungen des § 25 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in Kraft.

Wiesbaden, 11. 10. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
- Öffentliches Gesundheitswesen -  
VII/Pharm 18 h 16 29  
Tgb. Nr. 6146/54 Erl. Nr. 216

### 1094

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel u. Wiesbaden

#### Verrechnung der ärztlichen Gebühren bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Soweit zur Abgeltung ärztlicher Leistungen auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gemäß § 1 des Hessischen Kostenträgersgesetzes vom 2. 6. 54 (GVBl. S. 102) der Landeswohlfahrtsverband Hessen Kostenträger ist, bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach Art. V Buchst. a meiner Ausführungsrichtlinien vom 23. 8. 54 (StA S. 895). Danach werden die ärztlichen Leistungen mit den Mindestsätzen der Amtlichen Gebührenordnung — Preugo — abgegolten. Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens wurde zwischen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen am 5. 10. 1954 die in Abschrift beigefügte Vereinbarung geschlossen.

Da zur Untersuchung oder Behandlung Geschlechtskranker gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 53 (BGBl. I S. 700) alle in Deutschland bestellten oder nach § 11 Abs. 1 RAO zugelassenen Ärzte befugt sind, ist in § 3 der Vereinbarung die Anwendung des Abrechnungs- und Prüfungsverfahrens auch auf die der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen nicht angeschlossenen Ärzte vorgesehen.

Wiesbaden, 18. 10. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
VIII c 50 f 18 — 3811/54

\*

Abschrift von Abschrift

#### Vereinbarung

zwischen dem Landeswohlfahrtsverband als Landesfürsorgeverband in Hessen, vertreten durch seinen Verwaltungsausschuß, und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/M., Blittersdorffplatz 43, vertreten durch ihren Vorsitzenden, wird hiermit folgende Vereinbarung über die Abrechnung der Gebühren getroffen, die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen für die ambulanten ärztlichen Leistungen nach dem Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 53 (BGBl. I S. 700) sowie dem zugehörigen Hessischen Kostenträgergesetz vom 2. 6. 54 (GVBl. S. 102) aufzubringen sind:

#### § 1

(1) Die der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen angeschlossenen Ärzte senden ihre vierteljährlichen Gebührenforderungen an die für sie zuständige Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, die sie nach den geltenden Bestimmungen überprüft.

(2) Die geprüften Forderungsnachweise werden mit einer vierteljährlichen Sammelabrechnung, die in vierfacher Ausfertigung auszustellen ist, von der Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen bei der zuständigen Dienststelle des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen eingereicht. Hiernach rechnen ab:

- a) Die Bezirksstellen Kassel und Marburg/L. der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen mit der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel, Ständepplatz 8;
- b) Die Bezirksstellen Frankfurt/M., Wiesbaden und Limburg der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen mit der Zweigverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Wiesbaden, Mosbacher Str. 10;
- c) Die Bezirksstellen Darmstadt und Giessen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen mit der Zweigverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Darmstadt, Steubenplatz 9.

#### § 2

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen zahlt durch seine hiernach in Betracht kommende Dienststelle den von ihm festgestellten Gesamtbetrag der vierteljährlichen Sammelabrechnung binnen 3 Wochen an die zuständige Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Verteilung an die Ärzte.

#### § 3

Für die nicht der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen angeschlossenen Ärzte soll grundsätzlich das gleiche Abrechnungs- und Prüfungsverfahren für ihre Gebühren für ambulante ärztliche Leistungen gelten, die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen auf Grund des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sowie dem zugehörigen Hessischen Kostenträgergesetz aufzubringen sind.

Über etwaige Einsprüche dieser Ärzte gegen ihre endgültige Gebührenfestsetzung durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen hat jedoch dieser selbst zu entscheiden.

#### § 4

Diese Vereinbarung tritt für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden ab 1. 7. 54 und für den Regierungsbezirk Darmstadt ab 1. 10. 54 in Kraft. Diese Vereinbarung kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit vierteljährlicher Frist von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Kassel, 5. 10. 1954

**Landeswohlfahrtsverband Hessen**  
Hauptverwaltung  
Der Verwaltungsausschuß  
gez. Schaub, Direktor

Frankfurt/M., 29. 9. 1954

**Kassenärztliche Vereinigung Hessen**  
gez. Dr. Zwecker, Vorsitzender

### 1095

**Erhöhung der Fürsorgersätze und Gewährung einer einmaligen Beihilfe**

In dem Erlaß, veröffentlicht im Staats-Anzeiger Nr. 43 vom 23. 10. 1954, muß auf Seite 1016, Abschnitt

#### II Einmalige Beihilfen des Landes Hessen

der letzte Satz im dritten Absatz lauten:

„Überschreitet das monatliche Einkommen den zuständigen Fürsorgebedarfssatz nur geringfügig (d. h. bis zu höchstens 3 DM pro Kopf), so kann die Beihilfe gleichwohl gewährt werden, ist jedoch um den Überschreibungsbetrag zu kürzen.“

Im gleichen Abschnitt muß der erste Satz des fünften Absatzes lauten:

Die Abrechnungen der Stadt- und Landkreise (auch für lfd. betreute Empfänger wirtschaftlicher Tbc-Hilfe) sind den Regierungspräsidenten bis spätestens 1. 2. 1955 vorzulegen.“

Wiesbaden, 8. 10. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
VIII — 50 a 0601 — 1166 a/54

## Der Hessische Minister der Finanzen

### 1096

#### Umbenennung der Staatsbauämter in Marburg

Ab sofort führen das Staatsbauamt Marburg — Abteilung Universität — die Bezeichnung

„Staatsbauamt Marburg-Stadt“,

das Staatsbauamt Marburg — Abteilung Landkreis — die Bezeichnung

„Staatsbauamt Marburg-Land“.

Wiesbaden, 15. 10. 1954

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
0 6010 A — 26 — I/21

### 1097

#### Umbenennung des Staatsbauamts in Bensheim

Ab sofort führt das Staatsbauamt Bergstraße die Bezeichnung

„Staatsbauamt Bensheim a. d. Bergstraße“.

Wiesbaden, 15. 10. 1954

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
0 6010 A — 27 — I/21

### 1098

#### Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

In dem vorbezeichneten Erlaß, Staats-Anzeiger Nr. 43, Seite 1017, Ziffer 1044, muß es unter lfd. Nr. 2128 Höringhausen (nicht Höringshausen) heißen.

Wiesbaden, 30. 10. 1954

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
— K 4210 B — 1 — VI/3 —

## Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1099

### Personalveränderungen im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

#### 1. Ernennung

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienststelle	Ernennung zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde a) d. H. Ministerpräsidenten b) d. H. Min. für Erziehung und Volksbildung
1	Schröder, Kurt Johannes	Hess. Staatstheater Kassel	Verwaltungsdirektor	Lebenszeit	a) 15. 5. 1954
2	Anders, Walter	Techn. Hochschule Darmstadt	Verwaltungssekretär	Lebenszeit	b) 17. 5. 1954
3	Dr. Günzel, Kurt	Landwirtschaftspädagogisches Institut Gießen	außerplanm. Professor	Lebenszeit	a) 4. 6. 1954
4	July, Friedrich Wilhelm	Hess. Landes- u. Hochschulbibliothek Darmstadt	Bibliotheksinspektor	Kündigung	b) 8. 6. 1954
5	Stratmann, Heinrich	Technische Hochschule Darmstadt	Techn. Assistenten	Kündigung	b) 30. 6. 1954
6	Guther, Max	Technische Hochschule Darmstadt	ordentlichen Professor	Lebenszeit	a) 5. 7. 1954
7	Maurer, Gerhard	Philipps-Universität Marburg	Universitätsinspektor	Lebenszeit	b) 19. 7. 1954
8	Dr. Beutner, Kurt	Justus Liebig-Hochschule Gießen	Bibliotheksrat	Lebenszeit	a) 28. 7. 1954
9	Dr. Koschmieder, Harald	Technische Hochschule Darmstadt	außerordentl. Professor	Lebenszeit	a) 30. 7. 1954
10	Karpf, Heinrich	Justus Liebig-Hochschule Gießen	Verwaltungsassistent.	Lebenszeit	b) 5. 8. 1954
11	Dr. Arndt, Helmut	Technische Hochschule Darmstadt	ordentlichen Professor	Lebenszeit	a) 20. 8. 1954
12	Runge, Nicolaus	Staatsarchiv Wiesbaden	Archivinspektor	Lebenszeit	b) 25. 8. 1954
13	Dr. Gottfried Weber	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.	ordentlichen Professor	Lebenszeit	a) 3. 9. 1954
14	Kraushaar, Werner	Justus Liebig-Hochschule Gießen	apl. Verw.-Sekretär	Widerruf	b) 17. 9. 1954
15	Weimann, Josef	Technische Hochschule Darmstadt	apl. Verw.-Inspektor	Widerruf	b) 15. 9. 1954

#### 2. Beförderungen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienststelle	Beförderung	im Beamtenverhältnis	mit Urkunde a) d. H. Ministerpräsidenten b) d. H. Min. für Erziehung und Volksbildung
1	Schuck, Albert	Justus Liebig-Hochschule Gießen	1. Laboratoriums-werkmeister	Lebenszeit	b) 20. 5. 1954
2	Thamm, Hermann	Hess. Landesmuseum Darmstadt	Betriebsassistent	Lebenszeit	b) 21. 5. 1954
3	Fritsch, Grete	Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt	Verwaltungsobersekretärin	Lebenszeit	b) 9. 6. 1954
4	Ludewig, Albert	Hess. Staatstheater Kassel	Kassenoberinspektor	Lebenszeit	b) 10. 6. 1954
5	Dr. Minssen, Friedrich	Min. f. Erziehung und Volksbildung	Oberreg.- u. -schulrat	Lebenszeit	a) 8. 7. 1954
6	Urhahn, Adam	Philipps-Universität Marburg	Universitätsoberinspektor	Lebenszeit	b) 19. 7. 1954
7	Schwarz, Otto	Philipps-Universität Marburg	Universitäts-oberinspektor	Lebenszeit	b) 19. 7. 1954
8	Bach, Hans	Ministerium für Erziehung und Volksbildung	Oberregierungsrat	Kündigung	a) 11. 8. 1954
9	Frels, Joachim	Ministerium für Erziehung und Volksbildung	Regierungsrat	Kündigung	a) 11. 8. 1954
10	Pringsheim, Karl	Ministerium für Erziehung und Volksbildung	Regierungsdirektor	Lebenszeit	a) 11. 8. 1954
11	Hermann, Joachim	Ministerium für Erziehung und Volksbildung	Regierungsamtmann	Lebenszeit	b) 14. 8. 1954
12	Scheel, Kurt	Ministerium für Erziehung und Volksbildung	Regierungsamtmann	Lebenszeit	b) 14. 8. 1954
13	Warmers, Herbert	Ministerium für Erziehung und Volksbildung	Regierungsoberinspektor	Lebenszeit	b) 14. 8. 1954
14	Böntgen, Werner	Ministerium für Erziehung und Volksbildung	Regierungsoberinspektor	Lebenszeit	b) 14. 8. 1954
15	Hartmann, Horst	Ministerium für Erziehung und Volksbildung	Oberregierungs- u. -gewerbeschulrat	Lebenszeit	a) 17. 8. 1954
16	Kaoppel, Kurt	Ministerium für Erziehung und Volksbildung	Regierungsrat	Lebenszeit	a) 18. 8. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienststelle	Beförderung	im Beamtenverhältnis	mit Urkunde a) d. H. Ministerpräsidenten b) d. H. Min. für Erziehung und Volksbildung
17	Muhl, Wilhelm Verwaltungssekretär	Justus Liebig-Hochschule Gießen	Verwaltungsobersekretär	Lebenszeit	b) 20. 8. 1954
18	Kühn, Hans Verwaltungsobersekretär	Philipps-Universität Marburg	Universitätsinspektor	Lebenszeit	b) 26. 8. 1954
19	Dr. Meyer, Werner Oberstudiendirektor	Ministerium für Erziehung und Volksbildung	Oberregierungs- u. -schulrat	Lebenszeit	a) 1. 9. 1954
20	Bodenbender, Gotthard Verwaltungssekretär	Justus Liebig-Hochschule Gießen	Verwaltungsobersekretär	Lebenszeit	a) 1. 9. 1954
21	Horst, Karl Verwaltungssekretär	Justus Liebig-Hochschule Gießen	Verwaltungsobersekretär	Lebenszeit	a) 1. 9. 1954

### 3. Versetzungen in den Ruhestand, Emeritierungen, Entlassungen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienststelle	Versetzung i. d. Ruhestand Emeritierung, Entlassung	mit Wirkung vom:	mit Urkunde d. H. Min. für Erziehung und Volksbildung
1	Dr. Appel, Otto	Reg. Direktor	Min. f. Erziehung u. Volksbildung	Ruhestand	1. 2. 1954	21. 1. 1954 Min. Präsi- dent
2	Sopp, Lydia	ap. Bibliotheks- inspektorin	Nass. Landes- bibliothek Wiesbaden	Entlassung auf eigenen Antrag	1. 4. 1954	25. 3. 1954
3	Dr. Köttelwesch, Clemens	1. Bibliotheksrat	Westdeutsche Bibliothek Marburg/L.	Entlassung auf eigenen Antrag	10. 4. 1954	10. 4. 1954
4	Eller, Heinrich	Pförtner	Justus Liebig- Hochschule Gießen	Ruhestand	1. 7. 1954	12. 6. 1954
5	Professor Dr. Dehio, Ludwig,	Staatsarchivdirektor	Staatsarchiv Marburg	Ruhestand	1. 10. 1954	10. 7. 1954
6	Dr. Schleiermacher, Wilhelm	2. Direktor	Römisch-Germanische Kommission des Deutschen Archäologi- schen Instituts Frankfurt/M.	Entlassung auf eigenen Antrag	10. 6. 1954	10. 6. 1954
7	Dr. Wagner, Walter	Wissenschaftl. Assistent	Römisch-Germanische Kommission des Deutschen Archäologi- schen Instituts Frankfurt/M.	Entlassung auf eigenen Antrag	10. 6. 1954	10. 6. 1954
8	Gölz, Adam	Amtsgehilfe	Technische Hochschule Darmstadt	Ruhestand	1. 11. 1954	25. 9. 1954
9	Oestreich, Karl	Verwaltungsober- sekretär	Justus Liebig- Hochschule Gießen	Ruhestand	1. 11. 1954	28. 9. 1954
10	Petran, Friedrich	Oberschullehrer	Realgymnasium Michelstadt i. O.	Nichtigkeit der Ernennungs- urkunde vom 1. 9. 1949		4. 2. 1954
11	Wagner, Erich	Studienassessor	Leibniz-Realgymn. Offenbach/M.	Widerruf der Urkunde vom 25. 4. 1950 über das Beamten- verhältnis a. W.		13. 5. 1954

### 4. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienststelle	mit Urkunde d. Hess. Min. für Erziehung und Volksbildung
1	Zotz, Hermann	Reg. Amtmann	Min. f. Erz. u. Volksb.	25. 1. 1954
2	Dr. Schlusche, Herbert	Reg. Rat	Min. f. Erz. u. Volksb.	25. 1. 1954
3	Dr. Weydling, Georg	Oberreg. Rat	Min. f. Erz. u. Volksb.	1. 5. 1954
4	Göbel, Christian	Amtsgehilfe	Hess. Landesmuseum Darmstadt	20. 5. 1954
5	Göbel, Wilhelm	Reg. Inspektor	Min. f. Erz. u. Volksb.	10. 6. 1954
6	Hermann, Joachim	Reg. Oberinspektor	Min. f. Erz. u. Volksb.	10. 6. 1954
7	Lahr, Hans	Reg. Oberinspektor	Min. f. Erz. u. Volksb.	10. 6. 1954
8	Warmers, Herbert	Reg. Inspektor	Min. f. Erz. u. Volksb.	10. 6. 1954
9	Ramberger, Josef	Reg. Inspektor	Min. f. Erz. u. Volksb.	10. 6. 1954
10	Weber, Georg	Technischer Assistent	Philipps-Universität Marburg	15. 6. 1954
11	Grebe, Peter	Laborant	Philipps-Universität Marburg	28. 6. 1954
12	Möhn, Rudolf	Maschinenmeister	Philipps-Universität Marburg	28. 6. 1954
13	Milbradt, Hilmar	Bibliotheksinspektor	Philipps-Universität Marburg	2. 8. 1954
14	Mudersbach, Johannes	Laborant	Philipps-Universität Marburg	2. 8. 1954
15	Badouin, Hans	Verwaltungssekretär	Philipps-Universität Marburg	2. 8. 1954
16	Claus, Heinrich	Betriebsassistent	Hess. Landes- und Hochschul- bibliothek Darmstadt	10. 8. 1954
17	Brieger, Konstantin	Verwaltungsdirektor	Landestheater Darmstadt	10. 8. 1954
18	Welcker, Fritz	Gartenmeister	Philipps-Universität Marburg	18. 8. 1954
19	Dr. Kramm, Heinrich	Bibliotheksrat	Westdeutsche Bibliothek Marburg/L.	1. 9. 1954

## 5. Versetzungen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienststelle	Versetzt nach	mit Wirkung vom:
1	Kemnitz, Fritz	Verwaltungsinspektor	Landeskonservator Hessen, Wiesbaden	Staatsarchiv Wiesbaden	1. 8. 1954
2	Krönert, Hans	Verwaltungsinspektor	Staatsarchiv Wiesbaden	Landeskonservator Wiesbaden	1. 8. 1954

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1100

**Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (RGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Höchst, Krs. Gelnhausen, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Höchst einschließlich der Ortslage festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Es hat eine Größe von 231 ha.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Höchst“, Kreis Gelnhausen, mit dem Sitz in Höchst.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 (1) FlurbG aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau, Freiheitsplatz 2—4, Behördenhaus, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Kulturamt nach § 14 (2) FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
  - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden,
  - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach

den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und ferner in der Gemeinde Höchst und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt in Höchst ausgelegt.

Wiesbaden, 12. 10. 1954

Landeskulturamt  
WF 95

1101

**Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hausen wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 577 ha, worin eine Waldfläche von 204 ha enthalten ist.  
Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hausen“ mit dem Sitz in Hausen.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg/Lahn, Gymnasiumsplatz 2, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
  - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach

den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Neunkirchen, Fussingen, Lahr, Ellar, Dorchheim, Langendernbach, Hausen, Elbgrund öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Neunkirchen, Fussingen, Lahr, Ellar, Dorchheim, Langendernbach, Elbgrund, Hausen 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 12. 10. 1954

Landeskulturamt

W F 99 — Hausen — 6508/54

## Regierungspräsidenten

### 1102 DARMSTADT

#### Genehmigung

Dem Pferdeversicherungsverein a. G. Rockenberg wird auf Grund der §§ 5—8 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bauspar-Kassen — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Gesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (RGBl. I S. 480) in Verbindung mit § 3 der 1. DVO vom 13. Februar 1952 (Bundesgesetzblatt, I S. 94) und dem Erlaß des Bundeswirtschaftsministers vom 19. Februar 1953 (Bundesanzeiger Nr. 48 S. 1) zu dem zuletzt genannten Gesetz die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb unter gleichzeitiger Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 VAG in der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300) erteilt.

Gleichzeitig wird die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. Januar ds. Js. genehmigt. Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Darmstadt, 1. 10. 1954

Der Regierungspräsident

III/2 — 39 i 02/01

### 1103 KASSEL

#### Personelle Veränderungen bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel

##### Ernannt:

Hilfsamtsgehilfe August Schütz zum Amtsgehilfen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung durch Urkunde vom 1. 9. 1954.

##### Befördert:

Regierungsrat Dr. Fritz Elze zum Oberregierungsrat durch Urkunde vom 10. 9. 1954.

##### Abgeordnet:

Ministerialrat Hans Ratjen vom Hessischen Ministerium der Finanzen an die Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Regierungsvizepräsidenten mit Wirkung vom 1. 10. 1954.

Regierungsoberinspektor Walter Aue von der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel an den Bundesrechnungshof in Frankfurt/Main mit Wirkung vom 16. 9. 1954.

##### Versetzt:

Regierungsassessor Werner Eicke vom Hessischen Ministerium des Innern an die Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel mit Wirkung vom 23. 9. 1954.

Regierungsassessor Dr. Rudolf Moll vom Hessischen Ministerium des Innern an die Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel mit Wirkung vom 1. 10. 1954.

##### Einberufen:

Assessor Wolfgang Wagner unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf und unter Erteilung eines Dienstleistungsauftrages mit Wirkung vom 16. 9. 1954.

##### In den Ruhestand versetzt:

Regierungsvizepräsident Walter Strack mit Wirkung vom 1. 10. 1954,

Regierungsoberinspektor Franz Stuhmann mit Wirkung vom 1. 10. 1954.

##### Entlassen:

Regierungsrat Dr. Alfred Pöpperl auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. 10. 1954.

Kassel, 19. 10. 1954

Der Regierungspräsident

Pr/1 Az. 70 16/03 B.

### 1104

#### Personelle Veränderungen bei der staatlichen Polizei

##### A Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Fülling, Kurt	Polizeihauptwachtmeister	22. 9. 1954
2	Becker, Emil	Polizeimeister	30. 9. 1954

##### B Ernennungen

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Mosebach, Rudolf	Polizeihauptwachtmeister	Kündigung	11. 9. 1954

**C Versetzungen innerhalb der Behörde des Reg.-Präs. Kassel**

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. vom	unter Beibehaltung des Beamtenverhältnisses auf	versetzt zum mit Wirkung vom
1	Berninger, Ferdinand (bisher Gewerbe- und Preisprüfer beim Landratsamt Kassel)	Polizeihauptwachtmeister	13. 9. 1954	Lebenszeit	Landrat Pol.-Kommissariat Kassel 16. 9. 1954
2	Ludwig, Bernhard (bisher Gewerbe- und Preisprüfer beim Landratsamt Korbach)	Polizeimeister	13. 9. 1954	Lebenszeit	Landrat Pol.-Kommissariat Waldeck 1. 9. 1954
3	Opfermann, Konrad (bisher Gewerbe- und Preisprüfer beim Landratsamt Eschwege)	Polizeimeister	13. 9. 1954	Lebenszeit	Landrat Pol.-Kommissariat Eschwege 16. 9. 1954
4	Wollschläger, Erich (bisher Gewerbe- und Preisprüfer beim Landratsamt Fulda)	Polizeimeister	11. 9. 1954	Lebenszeit	Landrat Pol.-Kommissariat Fulda 1. 9. 1954
5	Grunert, Heinrich (bisher Gewerbe- und Preisprüfer beim Landratsamt Witzzenhausen)	Regierungssekretär	9. 9. 1954	Lebenszeit	Landrat Pol.-Kommissariat Kassel 1. 9. 1954
6	Jahn, Hellmuth (bisher Gewerbe- und Preisprüfer beim Landratsamt Korbach)	Regierungssekretär	13. 9. 1954	Lebenszeit	Landrat Pol.-Kommissariat Waldeck 1. 9. 1954
7	Krug, Ludwig (bisher Gewerbe- und Preisprüfer beim Landratsamt Fritzlar)	Regierungssekretär	13. 9. 1954	Lebenszeit	Landrat Pol.-Kommissariat Fritzlar 1. 9. 1954
8	Lenz, Karl (bisher Gewerbe- und Preisprüfer beim Landratsamt Frankenberg)	Regierungssekretär	9. 9. 1954	Lebenszeit	Landrat Pol.-Kommissariat Frankenberg 1. 9. 1954
9	Lisiecki, Ludwig (bisher Gewerbe- und Preisprüfer beim Landratsamt Marburg)	Regierungssekretär	13. 9. 1954	Lebenszeit	Landrat Pol.-Kommissariat Marburg 1. 9. 1954
10	Müller, Ludwig (bisher Gewerbe- und Preisprüfer beim Landratsamt Rotenburg)	Regierungssekretär	13. 9. 1954	Lebenszeit	Landrat Pol.-Kommissariat Rotenburg 1. 9. 1954
11	Siebert, Werner (bisher Gewerbe- und Preisprüfer beim Landratsamt Hersfeld)	Regierungssekretär	9. 9. 1954	Lebenszeit	Landrat Pol.-Kommissariat Hersfeld 1. 9. 1954
12	Stiemert, Erich (bisher Gewerbe- und Preisprüfer beim Landratsamt Melsungen)	Regierungssekretär	13. 9. 1954	Lebenszeit	Landrat Pol.-Kommissariat Melsungen 1. 9. 1954
14	Wulffen, Wilhelm (bisher Gewerbe- und Preisprüfer beim Landratsamt Ziegenhain)	Verwaltungsangestellter	—	—	Landrat Pol.-Kommissariat Ziegenhain 1. 9. 1954

**D Versetzungen aus dem Reg.-Bez. Kassel**

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	versetzt zum — zur
1	Ullrich, Rudolf	Polizeihauptwachtmeister	gem. Erl. MdL, Abt. III -ÖS-Az.: III c-8 b 34 vom 21. 9. 1954 mit sofortiger Wirkung	von Pol.-Verkehrsbereitschaft Bad Hersfeld zum Landrat -PK- Groß-Gerau

**E Versetzungen in den Reg.-Bez. Kassel**

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	versetzt zum — zur
1	Röhrich, Heinz	Polizeihauptwachtmeister	gem. Erl. MdL, Abt. III -ÖS-Az.: III c-8 b 34 vom 14. 9. 1954 mit sofortiger Wirkung	von der II. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei in Mühlheim/Main zur Pol.-Verkehrsbereitschaft Marburg in Cölbe

**F Versetzungen in den Ruhestand**

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Heidrich, Gustav	Polizeiobermeister	1. 10. 1954	7. 9. 1954
2	Herborth, Friedrich	Polizeiobermeister	1. 10. 1954	7. 9. 1954

Kassel, 1. 10. 1954

Der Regierungspräsident  
I/8 Lapo Az. 7 1 B

1105

## Personelle Veränderungen im Schuldienst (Volks-, Mittel- und höhere Schulen)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung zum / zur	a) unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom
1	Schäfer, Alfred	Borken, Fritzl.-Hombg.	Lehrer	a) Kündigung	14. 9. 1954
2	Klisch, Alfred	Fritzlar	Lehrer	a) Kündigung	14. 9. 1954
3	Kröniger, Ernst	Großalmerode, Witzenhausen	Mittelschullehrants-anw.	a) Widerruf	14. 9. 1954
4	Atts, Walter	Borken, Fritzl.-Hombg.	Lehrer	a) Kündigung	14. 9. 1954
5	Meier-Wagner, Ella Maria	Jesberg, Fritzl.-Hombg.	Lehrerin	a) Kündigung	15. 9. 1954
6	Fiedler, Margarete	Schwarzenborn, Ziegenhain	Lehrerin	a) Kündigung	22. 9. 1954
7	Göbel, Hans	Michelsberg, Ziegenhain	Lehrer	a) Kündigung	22. 9. 1954
8	Kilian, Walter	Burghasungen, Wolfhagen	Lehrer	a) Kündigung	7. 9. 1954
9	Schmidt, Heinrich	Wichte, Melsungen	Lehrer	c) Widerruf	12. 8. 1954
10	Rink, Hans	Spangenberg, Melsungen	Lehrer	c) Widerruf	14. 9. 1954
11	Brandl, Maria	Rhünda, Melsungen	Lehrerin	a) Kündigung	15. 9. 1954
12	Jakobs, Alfons	Volkmarsen, Wolfhagen	Lehrer	c) Widerruf	22. 9. 1954
13	Kien, Maria	Kassel	Mittelschullehrants-anwärterin	a) Widerruf	23. 9. 1954
14	Mayrhofer, Ilse	Schönstadt, Marburg-Ld.	Lehrerin	a) Kündigung	8. 9. 1954
15	Boehm, Gudrun	Kirchhain, Marburg-Ld.	Lehrerin	a) Kündigung	8. 9. 1954
16	Riedel, Fritz	Betziesdorf, Marburg-Ld.	Lehrer	a) Kündigung	8. 9. 1954
17	Riehl, Anton	Kirchhain, Marburg-Ld.	Lehrer	a) Kündigung	8. 9. 1954
18	Englert, Helga	Unterrospe, Marburg-Ld.	Lehrerin	a) Kündigung	8. 9. 1954
19	Dr. Steuber, Adam	Frankenberg/E.	Hilfsschullehrer	a) Kündigung	4. 9. 1954
20	Schrammel, Hans	Trendelburg, Hofgeismar	Lehrer	a) Kündigung	7. 9. 1954
21	Stern, Elisabeth	Ebsdorf, Marburg-Ld.	Lehrerin	a) Kündigung	7. 9. 1954
22	Finke, Dieter	Hofgeismar	Hilfsschullehrer	a) Lebenszeit	2. 9. 1954
23	Gomolka, Ingeborg	Schwalefeld, Waldeck	Lehrerin	a) Kündigung	20. 9. 1954
24	Jedicke, Günter	Arolsen, Waldeck	Hilfsschullehrer	a) Lebenszeit	22. 9. 1954
25	Schlutz, Heinz	Karlhafen, Hofgeismar	Lehrer	a) Lebenszeit	22. 9. 1954
26	Mohr, Erich	Vernawahlshausen, Hofgeismar	Lehrantsanwärter	a) Widerruf	22. 9. 1954
27	Rück, Hermann	Wehrda, Hünfeld	Lehrantsanwärter	b) Widerruf	4. 9. 1954
28	Kuhn, Josefa	Bad Salzschlirf, Fulda	Lehrerin	a) Widerruf	4. 9. 1954
29	Niessen, Charlotte	Fulda	Lehrerin	a) Widerruf	31. 7. 1954
30	Eichel, Ruth	Friedewald, Hersfeld	Lehrantsanwärterin	a) Widerruf	20. 9. 1954
31	Berger, Karl	Melperts, Fulda	Lehrer	c) Kündigung	28. 9. 1954

  

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung zum / zur	a) unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des 1. Ministerpräsidenten 2. Reg.-Präsidenten
1	Rudolph, Alfred, Dipl.-Ing.	Realg. Kölnische Str. Kassel	Studienrat	a) Kündigung	1) 24. 7. 1954
2	Campell, Fanny	Jakob-Grimm-Schule Kassel	Studienrätin	a) Kündigung	1) 24. 7. 1954
3	Gonnermann, Wolfgang	Wilhelmschule Kassel	Studienrat	a) Kündigung	1) 24. 7. 1954
4	Koch, Erich	Privatschule „Oberweser“ Lippoldsberg	Studienrat	a) Kündigung	1) 24. 7. 1954
5	Pool, Ella	Hermann-Lietz-Schule Hohenwehrda	Studienrätin	a) Kündigung	1) 28. 7. 1954
6	Müller, Alfred	Edertalschule, Frankenberg	Studienassessor	a) Widerruf	1) 24. 7. 1954
7	Scherer, Hanneliese	Realgymn. Melsungen	Studienassessor	a) Widerruf	1) 3. 4. 1954
8	Orlapp, Ernst	Wilhelmschule Kassel	Oberstudienrat	a) Lebenszeit	1) 26. 6. 1954
9	Dr. Lemmrich, Werner	Realgymn. „Wesertor“ Kassel	Studienrat	a) Lebenszeit	1) 18. 8. 1954
10	Dr. Heyner, Georg	Realgymn. Hess. Lichtenau	Studienrat	a) Kündigung	1) 18. 8. 1954
11	Herrmann, Ernst	Realgymn. Hess. Lichtenau	Studienrat	a) Kündigung	1) 18. 8. 1954
12	Ernst, Georg	Realg. Kölnische Str. Kassel	Studienrat	a) Lebenszeit	1) 17. 8. 1954
13	Rehberg, Helmut	Realg. Kölnische Str. Kassel	Studienrat	a) Kündigung	1) 17. 8. 1954
14	Löwer, Otto	Realg. „Wesertor“ Kassel	Studienrat	a) Kündigung	1) 18. 8. 1954
15	Wagner, Brigitta	Jakob-Grimm-Schule Kassel	Studienrätin	a) Kündigung	1) 18. 8. 1954
16	Dr. Krapf, Friedrich	Aug.-Vilmar-Schule Hombg.	Studienassessor	a) Widerruf	1) 17. 8. 1954
17	Eberdt, Friedrich	Realg. „Wesertor“ Kassel	Studienrat	a) Lebenszeit	1) 18. 8. 1954
18	Goebel, Mathilde	Jakob-Grimm-Schule Kassel	Studienrätin	a) Lebenszeit	1) 18. 8. 1954
19	Dr. Gleim, Thea	Jakob-Grimm-Schule Kassel	Studienrätin	a) Kündigung	1) 17. 8. 1954
20	Rinck, Walter	Wilhelmschule Kassel	Oberschull.	c) Lebenszeit	1) 11. 9. 1954
21	Schneider, Friedrich	Alte Landesschule Korbach	Studienassessor	a) Widerruf	1) 18. 8. 1954
22	Kirsten, Johannes	Realg. „Wesertor“ Kassel	Studienassessor	a) B.a.W.	1) 15. 5. 1954
23	Pelz, Werner	Realg. Arolsen	Studienrat	a) Lebenszeit	1) 27. 4. 1954
24	Severing, Dorothea	Heinr.-Schütz-Schule Kassel	Oberschull'n.	a) Lebenszeit	2) 23. 8. 1954
25	Dr. Hardung, Erich	Realg. Bad Wildungen	Studienassessor	a) Widerruf	1) 3. 4. 1954
26	Dr. Wassermann, Johanna	August-Vilmar-Schule Homburg	Studienassessorin	a) Widerruf	1) 22. 3. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung zum / zur	a) unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des 1. Ministerpräsidenten 2. Reg.-Präsidenten
27	Klug, Eugen	Realg. Fulda	Studienassessor	a) Widerruf	1) 3. 4. 1954
28	Hoos, Trude	Realg. Bad Sooden-Allendorf	Studienassessor	a) Widerruf	1) 24. 4. 1954
29	Vey, Ludwig	Realg. Fulda	Studienassessor	a) Widerruf	1) 27. 4. 1954
30	Thomas, Richard	Rabanus-Maurus-Schule Fulda	Studienassessor	a) Widerruf	1) 27. 4. 1954
31	Lorenz, Adolf	Rabanus-Maurus-Schule Fulda	Studienassessor	a) Widerruf	1) 15. 5. 1954
32	Peter, Annemarie	Christian-Rauch-Schule Arolsen	Studienrätin	a) Kündigung	1) 22. 3. 1954
33	Dr. Hofmann, Karl	Realg. Bad Wildungen	Studienrat	a) Lebenszeit	1) 30. 8. 1954
34	Dr. Stang, Werner	Christian-Rauch-Schule Arolsen	Oberstudienrat	c) Lebenszeit	1) 7. 9. 1954
35	Koch, Erich	Priv. Realg. „Oberweser“ Lippoldsberg	Studienrat	a) Kündigung	1) 24. 7. 1954
36	Schaueremann, Heinrich	Priv. Melanchton-Schule Steinatal	Studienrat	a) Lebenszeit	1) 30. 8. 1954
37	Schmidt, Hermann	Priv. Realg. „Oberweser“ Lippoldsberg	Studienrat	a) Lebenszeit	1) 30. 8. 1954
38	Balkenhol, Hermann	Realgymn. Fritzlar	Studienrat	a) Kündigung	1) 30. 8. 1954
39	von Bauer, Christoph	Ulstertalschule Hilders	Studienassessor	a) Widerruf	1) 3. 9. 1954
40	Eckl, Hans	Realgymn. Fritzlar	Studienassessor	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
41	Ulrich, Karl-Heinz	Realg. Kölnische Str. Kassel	Studienrat	a) Kündigung	1) 7. 9. 1954
42	Dr. Lenz, Erich	Realg. Kölnische Str. Kassel	Studienrat	a) Lebenszeit	1) 7. 9. 1954
43	Albrecht, Herbert	Alte Landesschule Korbach	Oberstudienrat	c) Lebenszeit	1) 7. 9. 1954
44	Dr. Abraham, Gesche	Realg. Bad Wildungen	Studienrätin	a) Lebenszeit	1) 7. 9. 1954
45	Dr. Wendt, Herbert	Realg. Hess. Lichtenau	Studienassessor	a) Widerruf	1) 7. 9. 1954
46	Dr. Beumann, Charlotte	Elisabethschule Marburg	Studienassessorin	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
47	Reuter, Margarete	Luisenschule Bad Hersfeld	Studienassessorin	a) Widerruf	1) 7. 9. 1954
48	Falkenberg, Eberhard	Werratalschule Heringen	Studienassessor	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
49	Herrmann, Ernst	Friedrichsgymn. Kassel	Studienassessor	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
50	Jung, Heinz	Rabanus-Maurus-Schule Fulda	Studienrat	a) Kündigung	1) 31. 3. 1954
51	Sachade, Johanna	Winfriedschule Fulda	Studienrätin	a) Kündigung	1) 13. 5. 1954
52	Diebschlag, Erika	Elisabethschule Marburg	Studienrätin	a) Lebenszeit	1) 26. 6. 1954
53	Bertelsmann, Herta	Heinr.-Schütz-Schule Kassel	Studienrätin	a) Kündigung	1) 22. 3. 1954
54	Streit, Adolf	Realgymn. Bad Wildungen	Studienrat	a) Lebenszeit	1) 19. 9. 1954
55	Weber, Gustav	Wigbert-Schule Hünfeld	Studienassessor	a) Widerruf	1) 3. 9. 1954
56	Schmidtmann, Georg	Edertalschule Frankenberg	Studienassessor	a) Widerruf	1) 10. 9. 1954
57	Schnell, Karl-Heinz	Werratalschule Heringen	Studienassessor	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
58	Dr. Henß, Dietrich	Realgymn. Treysa	Studienassessor	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
59	Wagner, Ilse	Realgymn. Treysa	Studienassessorin	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
60	Rosenkranz, Else	Elisabethschule Marburg	Studienassessorin	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
61	Will, Heinrich	Gymn. Philippinum Marburg	Studienassessor	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
62	Keller, Gottfried	Albert-Schweitzer-Schule Hofgeismar	Studienassessor	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
63	Zickgraf, Luise	Heinr.-Schütz-Schule Kassel	Studienassessorin	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
64	Bergner, Renate	Realg. Hess. Lichtenau	Studienassessorin	a) Widerruf	1) 18. 8. 1954
65	Kraft, Hans-Herbert	Werratalschule Heringen	Studienassessor	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
66	Matejka, Franz	Realg. „Wesertor“ Kassel	Studienassessor	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
67	Hailand, Susanne	Wigbert-Schule Hünfeld	Studienassessorin	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
68	Luther, Helmut	Friedrichsgymnasium Kassel	Studienassessor	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
69	Rüder, Rudolf	Realgymn. Treysa	Studienrat	a) Lebenszeit	1) 7. 9. 1954
70	Werner, Edith	Marienschule Fulda	Studienrätin	a) Kündigung	1) 7. 9. 1954
71	Lenff, Christiane	Wigbert-Schule Hünfeld	Studienassessorin	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
72	Riebeling, Magdalene	Heinr.-Schütz-Schule Kassel	Studienassessorin	a) Widerruf	1) 30. 8. 1954
73	Endl, Heinrich	Realgymn. Melsungen	Studienassessor	a) Widerruf	1) 7. 9. 1954
74	Zirkel, Wolfgang	Gymnasium Bad Hersfeld	Studienassessor	a) Widerruf	1) 7. 9. 1954
75	Klimpel, Joachim	Gymnasium Bad Hersfeld	Studienassessor	a) Widerruf	1) 8. 9. 1954
76	Wilke, Heinrich	Realg. „Wesertor“ Kassel	Oberschull.	a) Lebenszeit	2) 24. 5. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des Reglerungspräsidenten in Kassel vom
1	Lippert, Heinz	Obersuhl, Rotenburg	Lehrer	Lebenszeit	9. 9. 1954
2	Jünger, Fritz	Vollmarshausen, Kassel-Ld.	Lehrer	Lebenszeit	4. 9. 1954
3	Enge, Helene	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	9. 9. 1954
4	Cavada, Gisela	Grossenritte, Kassel-Ld.	Lehrerin	Lebenszeit	20. 9. 1954
5	Stein, Elisabeth	Neumorschen, Melsungen	Lehrerin	Lebenszeit	14. 9. 1954
6	Schicker, Waltraud	Kassel	Hilfsschullehrerin	Lebenszeit	28. 9. 1954
7	Peter, Ursula	Hohenkirchen, Hofgeismar	Lehrerin	Lebenszeit	20. 9. 1954
8	Haublein, Maria	Deisel, Hofgeismar	Lehrerin	Lebenszeit	28. 9. 1954
9	Köster, Waltraud	Kleinsassen, Fulda	Lehrerin	Lebenszeit	4. 9. 1954
10	Rübsam, Ernst	Bad Hersfeld	Lehrer	Lebenszeit	14. 9. 1954
11	Bickert, Wilhelm	Dipperz, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	20. 9. 1954
12	Schulz, Maria	Hersfeld	Lehrerin	Lebenszeit	22. 9. 1954
13	Appel, Christoph	Frieda, Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	23. 9. 1954
14	Hartmann, Roswitha	Bebra, Rotenburg	Gewerbeoberlehrerin	Lebenszeit	20. 9. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung zum / zur bzw. Einweisung nach Besoldungsgruppe	a) unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde vom a) d. H. Min. f. Erz. und Volksbildg. b) d. Reg.Präs. in Kassel
1	Lückert, Heinrich	Bad Sooden-Allendorf, Witzenhausen	Konrektor	c) Lebenszeit	b) 25. 8. 54
2	Lange, Annemarie	Kassel	Mittelschullehreramt-anwärterin	c) Widerruf	b) 9. 9. 54
3	Dr. Schade, Wilhelm	Kassel	Rektor	c) Lebenszeit	a) 10. 8. 54
4	Hetsch, Werner	Oberndorf, Marburg/a. d. L.	Rektor an der Volksschule Wetter, Kr. Marburg/L.	c) Lebenszeit	a) 26. 8. 54
5	Paul, Karl	Arolsen, Waldeck	Einweisung in eine Planstelle der Bes. Gr. A 3 d	c) Widerruf	b) 20. 9. 54
6	Herrmann, Eleonore	Kirchhain, Marburg/a. d. L.	Mittelschullehrerin	c) Kündigung	b) 27. 9. 54
7	Conrad, Gretel	Gersfeld, Fulda	A 3 d	c) Lebenszeit	b) 29. 7. 54
8	Gruß, Hermann	Fulda	Rektor	c) Lebenszeit	a) 28. 8. 54
9	Friedrich, Wilhelmine	Eschwege	A 3 d	c) Lebenszeit	b) 20. 9. 54

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	versetzt		mit Wirkung vom
			von	nach	
1	Heidenreich, Julia	techn. Lehrerin	Jesberg, Fritzl.-Hombg.	Bez. Wiesbaden	1. 10. 1954
2	Jung, Hans	Hauptlehrer	Netra, Eschwege	Balhorn, Wolfhagen	1. 9. 1954
3	Albrecht, Ernst-Hermann	Lehramtsanw.	Binsförth, Melsungen	Metzebach, Melsungen	10. 8. 1954
4	Sandrock, Gisela	Lehrerin	Spangenberg, Melsungen	Kassel	1. 10. 1954
5	Schminke, Ludwig	Hauptlehrer	Wattenbach, Kassel-Land	Bergshausen Kassel-Land	16. 10. 1954
6	Merkel, Harald	Lehrer	Wickensrode, Witzenhausen	Kassel	1. 10. 1954
7	Steckel, Georg	Lehrer	Lohfelden, Kassel-Land	Kassel	1. 10. 1954
8	Loos, Anna	Lehrerin	Guntershausen, Kassel-Land	Kassel	1. 10. 1954
9	Dieblich, Karl	Lehrer	Haudern, Waldeck	Kassel	1. 10. 1954
10	Mötz, Heinrich	Hauptlehrer	Niedergrenzebach, Kr. Ziegenhain	Wattenbach, Kr. Kassel-Land	16. 10. 1954
11	Münscher, Heinz	Lehrer	Cölbe, Marburg/a. d. L.	Marburg/a. d. L.	1. 9. 1954
12	Koch, Heinrich	Lehramtsanw.	Wetter, Marburg/a. d. L.	Oberndorf, Marburg/a. d. L.	16. 9. 1954
13	Sikora, Walter	Lehrer	Oberorke, Frankenberg/E.	Neuenbrunslar, Melsungen	16. 10. 1954
14	Hintze, Günter	Lehrer	Hümme, Hofgeismar	Oberorke, Frankenberg/E.	16. 10. 1954
15	Turtenwald, Karl	Lehrer	Neuenbrunslar, Melsungen	Hümme, Hofgeismar	16. 10. 1954
16	Steger, Käthe	Lehrerin	Cyriaxweimar, Marburg/L.	Cölbe, Marburg/a. d. L.	1. 10. 1954
17	Frank, Hans	Lehrer	Frielingen, Hersfeld	Wittelsberg, Marburg/a. d. L.	16. 10. 1954
18	Taubel, Erna	Lehrerin	Fulda	Wiesbaden	15. 9. 1954
19	Rösner, Horst	Lehrer	Schletzenhausen	Fulda	16. 9. 1954
20	Kurz, Heinrich	Gewerbeoberlehrer	Ziegenhain (Kr. B.- u. BFS. Ziegenhain)	Marburg/a. d. L. (St. Gew. u. kaufm. B.- u. BFS. Marburg/a. d. L.)	1. 9. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort / Kreis	Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom
1	Donner, Margarete	Lehrerin	Hersfeld	1. 10. 1954
2	Holzappel, Emma	techn. Lehrerin	Hersfeld	1. 10. 1954
3	Kramer, Josephine	Rektorin	Fulda	1. 10. 1954
4	Bresch, Albert	Konrektor	Fulda	1. 10. 1954
5	Hocke, Richard	Lehrer	Wendershausen, Fulda	1. 10. 1954
6	Homann, Adolf	Lehrer	Friedewald, Hersfeld	1. 10. 1954
7	Zigahl, Hedwig	Rektorin	Großenlüder, Fulda	1. 10. 1954
8	Schiebl, Ida	Lehrerin	Friedewald, Hersfeld	1. 10. 1954
9	Schulze, Kurt	Lehrer	Kassel	1. 10. 1954
10	Schiller, Wilhelm	Konrektor	Kassel	1. 10. 1954
11	Schunder, Karl	Rektor	Kassel	1. 10. 1954
12	Ressel, Emil	Konrektor	Kassel	1. 10. 1954
13	Sinning, Konrad	Lehrer	Kassel	1. 10. 1954
14	Ickler, Heinrich	Lehrer	Frommershausen, Kassel-Land	1. 10. 1954
15	Pfalzgraf, Eckhardt	Rektor	Immenhausen, Hofgeismar	1. 10. 1954
16	Ehringhaus, Wilhelmine	Handelsoberlehrerin	Kassel (Städt. Handelslehranstalten)	1. 7. 1954
17	Dr. Stein, Karl	Studienrat	Kassel (Städt. Handelslehranstalten)	1. 10. 1954
18	Rieke, Wilhelm	Direktor	Marburg/L. (St. gew. u. kaufm. B.- u. BFS Marburg/L.)	1. 10. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort/ Kreis	Entlassungen mit Wirkung vom
1	Brehm, Irene	Lehrämtsanwärterin	Fulda	1. 10. 1954
2	Schaffer, Gerlinde	Lehrämtsanwärterin	Röddenau, Frankenberg/E.	1. 11. 1954

Kassel, 4. 10. 1954

Der Regierungspräsident  
II/6 Az. 8 d 02**1106****Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen**

Ich habe heute Frau Louise Adolfin Chmelensky in Kassel, Wilhelmshöher Allee 111, als Dolmetscherin und Übersetzerin für russische und rumänische Sprachen bestellt und als solche vereidigt.

Kassel, 7. 9. 1954

Der Regierungspräsident  
III/1 Az.: 73 c 20 a

Medizinalrat Dr. Hermann Schurian in Rotenburg,  
" " Johannes Trojan in Eschwege,  
" " Rudolf Türk in Ziegenhain,  
" " Karl Ewers, in Bad Hersfeld,  
Dr. med. Gerhard Ladwig in Rhoden/Waldeck,  
" " Hans-Joachim Rau in Homberg/Bez. Kassel,  
" " Hans Rauchschalbe in Fulda, Bahnhofstraße 24,  
" " Willi Lohmann in Gersfeld/Rhön.  
Kassel, 2. 10. 1954

Der Regierungspräsident  
I/8 Pol. Az. 66 m -28-05-**1107****Genehmigung**

Die Erklärung des Verwalters der Eskuche'schen Stiftung in Arolsen, Oberstudiendirektor i. R. Vilmar in Arolsen, über die Aufhebung der Stiftung unter Aufgabe ihres Namens und der Übergang des Stiftungsvermögens auf die Stiftung „Ordensarmenkassee“ in Kassel wird gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Stiftungen vom 10. 7. 1924 (Pr. G. S. Seite 575) genehmigt.

Kassel, 9. 9. 1954

Der Regierungspräsident  
II/4 Az. 50 b 06**1111****Schlachtschweineversicherungsverein a. G. Hofgeismar****Genehmigung**

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Schlachtschweineversicherungsverein a. G. Hofgeismar wird in der Fassung des Beschlusses vom 20. März 1954 genehmigt.

Die Genehmigung findet rechtliche Stütze in: §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBI. I S. 480), § 3 erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBI. I S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48 S. 1).

Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, 1. 10. 1954

Der Regierungspräsident  
I/1 Az. 39 c 14/39**1108****Viehseuchenanordnung!**

Zum Schutz gegen die Myxomatose der Kaninchen wird hiermit auf Grund des § 28 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Hessischen Ministers des Innern folgendes angeordnet:

## § 1

Die Abhaltung von Kaninchenschauen (Ausstellungen) ist im Bereich des Regierungsbezirks Kassel verboten. Ausnahmen behalte ich mir für örtlich begrenzte Schauen und bei günstiger Seuchenlage vor.

## § 2

Meine Viehseuchenanordnung vom 2. 11. 1953 (Staats-Anz. S. 1086) wird hiermit aufgehoben.

## § 3

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

## § 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, 18. 9. 1954

Der Regierungspräsident  
I/10 Az. 19 b 28—25 A**1112****Rindviehversicherungsverein a. G. Martinhagen (Krs. Wolfhagen)****Genehmigung**

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Rindviehversicherungsverein a. G. Martinhagen (Krs. Wolfhagen) wird in der Fassung des Beschlusses vom 9. 12. 1953 genehmigt.

Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in: §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBI. I S. 480),

§ 3 erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBI. I S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48 S. 1).

Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, 4. 10. 1954

Der Regierungspräsident  
I/1 Az. 39 i 28/01**1113****Kleinviehversicherungsverein a. G. Obervellmar (Krs. Kassel)****Genehmigung**

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Kleinviehversicherungsverein a. G., Obervellmar (Krs. Kassel) wird in der Fassung des Beschlusses vom 26. 2. 1954 genehmigt.

Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in: §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — vom

**1109****Zulassung von Buchmachern**

Frau Anna Maria Anni Döpfer, geborene Döpfer, Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1955 für den Bezirk der Stadt Kassel zugelassen worden. Die Geschäftsräume befinden sich in Kassel, Treppenstraße 11.

Kassel, 24. 9. 1954

Der Regierungspräsident  
I/1 Az. 73 c 02/09**1110****Bekanntmachung**

Zu ärztlichen Sachverständigen für die Untersuchung von Segelflugzeugführern und Freiballonführern innerhalb des Regierungsbezirks Kassel wurden ernannt:

6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480),

§ 3 erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48 S. 1).

Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, 4. 10. 1954

**Der Regierungspräsident**  
I/1 Az. 391 18/45

**1114**

#### Bekanntmachung

Die Apotheker Hugo Friedrich, Sander'sche Hirsch-Apotheke in Hofgeismar, und Dr. Frithjof Horn, Leiter der Apotheke des Stadtkrankenhauses in Bad Wildungen habe ich für die Dauer von weiteren fünf Jahren zu Pharmazieräten bei der Regierung in Kassel ernannt.

Kassel, 5. 10. 1954

**Der Regierungspräsident**  
I/9 Az. 18 b 16

**1115**

#### WIESBADEN

#### Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Willfried Stephan in Wiesbaden, Adolfs-Allee 17, als Schätzer und Sachverständigen für Maschinenbau, chem.-techn. Verfahrenspraxis, Föttinger-

übertragungen für Kraftfahrzeuge und Nahrungsmitteltechnik bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 5. 10. 1954

**Der Regierungspräsident**  
III A 1 Az. 73 c 10/03

**1116**

#### Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Ich habe heute die Herren

1. Wilhelm Wächtershäuser, Obereisenhausen/Krs. Biedenkopf,
2. Georg Schubert, Weidenhausen/Krs. Biedenkopf, als Schätzer und Sachverständiger für Bienenseuchen im Gebiet des Kreises Biedenkopf bestellt. Die Vereidigung wurde bei dem Herrn Landrat des Kreises Biedenkopf vorgenommen.

Wiesbaden, 5. 10. 1954

**Der Regierungspräsident**  
I 8

**1117**

#### Bekanntmachung

Als Luftsportarzt für die ärztliche Untersuchung von Luftfahrern gemäß §§ 18 und 20 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. 8. 1936 — RGBl. I S. 659 — habe ich amtlich anerkannt: Dr. med. Wulff, Weilburg/Lahn.

Wiesbaden, 12. 10. 1954

**Der Regierungspräsident**  
III A 5 b Az. 66 m -06-05-

### Buchbesprechungen

**Kommentar zum Amnestiegesetz (Straffreiheitsgesetz 1954).** Von Dr. Max Kohlhaas, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof. 256 Seiten. 7,80 DM. 1954. Verlag Dr. N. Stoytschiff Darmstadt.

Die Erfahrungen, die die Praxis bei der Anwendung des Bundesstraffreiheitsgesetzes vom 31. 12. 1949 sammeln mußte, und die Befürchtungen, mit denen man allerorts der zweiten Bundesamnestie entgegensah, hat bei der Verkündung des Straffreiheitsgesetzes 1954 mehrere Kommentatoren auf den Plan gerufen, die sich bemühen, den Praktikern die Handhabung dieses in vieler Hinsicht umstrittenen Gesetzes zu erleichtern. Unter den Neuerscheinungen verdient der Taschenkommentar von Kohlhaas besondere Erwähnung. Mit klarem Blick für das Wesentliche und unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch der letzten Jahre erläutert der Verfasser die sachlichen und die Verfahrensvorschriften des Gesetzes übersichtlich und gründlich. Es überrascht, welche Fülle von Material dieses handliche Büchlein bietet. Im Gegensatz etwa zu Brandstetter, dem es darauf ankam, mit seiner das gleiche Thema behandelnden Arbeit richtungweisend auf dem Gebiete des Amnestierechts überhaupt zu wirken, und der lediglich den Weg über einen Kommentar gewählt hat, um gewisse zeitlose Grundsätze dieser Materie in einer der Praxis nützlichen Form herauszuarbeiten, hat sich Kohlhaas die Aufgabe gestellt, dem Praktiker in Justiz und Verwaltung ein Hilfsmittel für den täglichen Gebrauch speziell dieses Gesetzes in die Hand zu geben. Dies aber ist ihm wohl gelungen.

Oberregierungsrat Keller

**Die Wochenhilfe.** Kommentar zu den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Wochenhilfe, des Mutterschutzgesetzes über Mutterschaftsfürsorge und der Fürsorgepflichtverordnung über Wochenfürsorge. Begründet von Dr. Heinz Jäger, fortgeführt von Friedrich Aichberger, Obersozialgerichtsrat am Bayer. Landesozialgericht. 6. neubearbeitete und erweiterte Auflage. XII, 198 Seiten 8°. In Leinen DM 9,80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin, 1954.

Eine Zusammenfassung des geltenden Rechts der Wochenhilfe entspricht im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Jahre einem besonderen Bedürfnis. Die vorliegende neu bearbeitete Auflage eines bewährten Kommentars enthält den Text und eingehende Erläuterungen der Bestimmungen der RVO über Wochenhilfe und Familienwochenhilfe, des neuen Mutterschutzgesetzes und der Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, soweit sie sich auf die Wochenfürsorge beziehen. In einem besonderen Abschnitt sind die mit der Wochenhilfe zusammenhängenden Teile der internationalen Arbeitsschutzbestimmungen für Schwangere und Wöchnerinnen enthalten.

Die Erläuterungen werden durch eine sorgfältig zusammengestellte, umfassende Wiedergabe der Entscheidungspraxis ergänzt, durch die das Recht der Wochenhilfe auch von der arbeitsrechtlichen Seite her bereichert wird. Die Rechtsprechung läßt eine bemerkenswerte Weiterentwicklung auch bei der Anwendung unverändert gebliebener Vorschriften erkennen. Die einschlägige Literatur wurde unter Angabe der Fundstellen in dem Kommentar verarbeitet, der damit ein abge-

rundetes Bild des Rechtszustandes auf einem insbesondere für die erwerbstätige Frau wesentlichen Gebiet ergibt. Inhalts-, Abkürzungs- und Sachverzeichnis erleichtern die praktische Handhabung. Dem gut ausgestatteten Werk wird eine weite Verbreitung sicher sein.

Staatsanwalt z. Wv. Dr. Richter

\*

**Monatsschrift „Landbau im Fortschritt“.** Verlagshaus Sponholz G. m. b. H., Frankfurt/M., Neue Mainzer Straße 14—16. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,40 zuzüglich Zustellgebühr.

Diese Zeitschrift wird unter fördernder Mitarbeit des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden, herausgegeben und soll mithelfen, die Arbeit in der Landwirtschaft ertragreicher und das Leben auf dem Lande lebenswerter zu gestalten. Die Zeitschrift fügt sich ein in das große Rahmenprogramm zur Rationalisierung der Landwirtschaft und soll besonders die Lücke schließen, die im klein- und mittelbäuerlichen Bereich dadurch entstanden ist, daß die bisherigen Agrarförderungsmaßnahmen nur den größeren Hof erreichten.

\*

**Deutschland-Taschenbuch.** Herausgegeben von Dr. Hans Joachim Merkatz, MdB, und Dr. Wolfgang Metzner. Hauptbearbeitung von A. Hillen Ziegfeld, 1954. 450 S. DM 11,80. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt a. M. — Berlin.

Das „Deutschland-Taschenbuch“ ist in der Absicht entstanden, Ausländern und Deutschen die wichtigsten Tatsachen und Zahlen des öffentlichen Lebens im heutigen Deutschland in übersichtlicher und vor allen Dingen leicht zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe haben die Herausgeber in ansprechender Weise gelöst.

In den fünf Abschnitten „Land — Volk — Staat“, „Soziale Struktur“, „Kirche — Wissenschaft — Bildung“, „Wissenschaft“ und „Reisen nach und in Deutschland“ ist eine Fülle von Material zusammengetragen, das durch zahlreiche Tabellen und Abbildungen ergänzt und aufgelockert wird. Der Leser findet hier — um nur einige willkürlich gewählte Beispiele anzuführen — ebenso eine Übersicht über die Zusammensetzung des gegenwärtigen Bundestages wie über die meistgespielten Theaterstücke und Opern an deutschen Bühnen, die Bodennutzung im Bundesgebiet und die Bergbahnen im bayerischen Alpengebiet. Das Werk beschränkt sich jedoch nicht auf die Wiedergabe eines umfangreichen statistischen Materials aus den verschiedensten Lebensbereichen. Die Herausgeber, unterstützt von einer größeren Reihe von sachkundigen Einzelpersonen und Organisationen, haben sich vielmehr bemüht, zu jeder der zahlreichen Fragen eine, wenn auch kurz gefaßte, Darstellung zu geben. Die Tätigkeit der Volkshochschulen ist dabei ebenso behandelt wie das Wohnungswesen oder (in dem Kapitel „Industrie“) Reparaturen und Entflechtung. Die übersichtliche Gliederung und ausführliches Sachverzeichnis ermöglichen es, sich über jede gewünschte Frage rasch und sicher zu informieren.

Das Werk wird jedem Benutzer, insbesondere jedem am politischen und wirtschaftlichen Leben Interessierten immer wieder wertvolle Aufschlüsse geben. Auch den Behörden kann die Anschaffung empfohlen werden.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann, Wiesbaden

1954

Wiesbaden, den 6. November 1954

Nr. 45

## AMTLICHER TEIL

### Veröffentlichungen

3103

#### Verordnung

#### zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreise Fulda

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Kassel für den Bereich des Landkreises Fulda folgendes verordnet:

## § 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamt in Fulda mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 1 bis 10 aufgeführten Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile im Bereich der Gemarkungen Kleinsassen, Danzwiesen, Ebersberg, Langenbieber, Liebhardts, Maiersbach, Schachen, Rodholz, Schmalnau und Steinwand werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

1. Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umräumung kenntlich gemachten Gebieten Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
2. Unter dieses Verbot fallen grundsätzlich:
  - a) Das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
  - b) Das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
  - c) Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
  - d) Die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche;
  - e) Jede Verwendung von Stacheldraht zur Einzäunung;
3. Unter dieses Verbot fallen ferner:
  1. Die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen,
  2. der Bau von Drahtleitungen,
  3. die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die

Erweiterung bestehender Betriebe und

## 4. die Errichtung von Weidezäunen.

Die unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Verbote gelten jedoch nur im Rahmen des § 2 Abs. (1). Durch Einholung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann die Errichtung derartiger Anlagen von Fall zu Fall erlaubt werden, sofern diese mit den Interessen des Naturschutzes in Einklang gebracht werden.

4. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

## § 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

## § 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Die gleichen Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile waren bisher unter Gewährung der vorgeschriebenen Rechtsmittel durch rechtsgültige Anordnungen einstweilen sichergestellt.

Gleichzeitig treten diese bisherigen Anordnungen über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen vom 29. 10. 1942 (Reg.Amtsblatt 1942 Ausgabe B. S. 163) und 18. 10. 1946 (FVZ. vom 24. 10. 1946 Nr. 113) außer Kraft.

Fulda, 12. 10. 1954 Der Kreisausschuß  
des Landkreises Fulda  
als untere Naturschutzbehörde  
gez. Dr. Stieler

#### Verzeichnis der Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile im Kreise Fulda, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragen sind

1. Die Milseburg mit Liedenküppel, oberem Biebertal, Stellberg, Maulkuppe, Eisebrunner Wacholdertrift, Bubensbachersteine, Danzwiesener Hut einschließlich des Ringwalles.  
Meßt.-Blatt 3173, Kleinsassen, Gemark. Kleins. und Danzwiesen.
2. Ebersberg mit Wacholdertrift.  
Meßt.-Blatt 3229, Gersfeld. Gemark. Ebersberg.
3. Schloßberg Bieberstein mit Hessenlinde. (Westhang.)  
Meßt.-Blatt 3173, Kleinsassen. Gemark. Langenbieber.
4. Teichanlage der Biebersteiner Fohlenweide.  
Meßt.-Blatt 3173, Kleinsassen. Gemark. Langenbieber.
5. Das Mambachtal und die Ziegenköpfe sowie die Wacholdertriften auf der Oberbernhardser Höhe und den Oberbernhardser Köpfen.

Meßt.-Blatt 3173, Kleinsassen. Gemark. Kleins. und Liebhardts.

## 6. Der Wacktküppel.

Meßt.-Blatt 3229, Gersfeld. Gemark. Maiersbach.

## 7. Das Goldloch mit der Eube und dem Steilhang des Pferdskopfes.

Meßt.-Blatt 3229, Gersfeld. Gemark. Schachen und Rodholz.

## 8. Die Ginsterbestände am Anfang des Gichenbachtals bei Schmalnau.

Meßt.-Blatt 3228, Weyhers. Gemark. Schmalnau.

## 9. Der Teufelstein mit Wacholdertrift.

Meßt.-Blatt 3173, Kleinsassen. Gemark. Steinwand.

## 10. Die Steinwandfelsen mit Absturzgeröll.

Meßt.-Blatt 3173, Kleinsassen. Gemark. Steinwand.

Fulda, 12. 10. 1954

(Neuaufstellung u. Neubezeichnung)  
gez. K. Schick, Kreisbeauftragter

3104

#### Verordnung

#### zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Niederrodenbach und Oberrodenbach in der Umgebung der Niederrodenbacher Steinbrüche, Landkreis Hanau a. M.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden als Höherer Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

## § 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat in Hanau als Unterer Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter der Nr. 1 aufgeführten Landschaftsteile werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umräumung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

- (2) Unter das Verbot fallen insbesondere:
- a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, einschl. Einfriedigungen;
  - b) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen;
  - c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt aller Art;
  - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dgl., soweit sie nicht sich auf den

Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;

- e) der Bau von Drahtleitungen;  
f) die Anlage von Abschütthalden, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung derartiger Betriebe, sofern sie mit dem Sinn dieser Verordnung in Widerspruch steht;  
g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung dem Betroffenen ohne größere Aufwendungen möglich ist.

## § 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art sowie pflegerische Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen. Kahlschläge sind zu vermeiden.

## § 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen genehmigt werden.

## § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Hanau a. M., 25. 10. 1954

**Der Kreisausschuß**

als Untere Naturschutzbehörde  
III/140-0108  
gez. Voller

\*

**Verzeichnis**

Lfd. Nr. 1; Gegenstand: Waldgebiet südl. Ober- und Niederrodenbacher Gemeindegewald und Teile des Staatsforstes Wolfgang; Lagebezeichnung: Von dem flächenhaften Naturdenkmal Nr. 26, Niederrodenbacher Steinbrüche nach Süd-Osten entlang des Rothenbacher Weges bis zur bayerischen Grenze, dann dieser folgend nach Osten und v. d. Altenmannskopf die Kreisgrenze entlang nach Norden bis zur Straße zwischen Oberrodenbach und Albstadt. Der Straße folgend nach Nord-Westen bis zur Waldgrenze und dieser folgend in vorwiegend nord-westlicher Richtung bis zur Straße Niederrodenbach-Oberrodenbach, dann, das Jagen 40 einbeziehend, in süd-westlicher Richtung bis zu den Steinbrüchen einschl. der Niederrodenbacher Wingerte, Meßtischblatt, Besitzer: Nr. 5820, Besitzer: Staatsforst: Jagen 20-32, 36-40, 386,10 ha; Oberrodenbach, Privatwald, 20,7 ha; Oberrodenbach, Gemeindegewald, 20,78 ha; Niederrodenbacher Gemeindegewald 156,40 ha; Niederrodenbacher Privatwald, 4,09 ha; Niederrodenbacher Wingerte, 46,27 ha; Gesamtfläche: 634,34 ha. Besondere Auflagen: Nein. Die bisherige Nutzung bleibt unverändert. Zustand und Flächeninhalt: Wald und Wiese, Baumstücke und altes Weinbergsgelände.

**3105****Einzziehung eines öffentlichen Weges in Ablar (Ortsteil Kl. Altenstädten)**

Im Zuge der Bebauung der Falltorstraße in Ablar (Ortsteil Kl. Altenstädten) soll der öffentliche Weg Nr. 99, Flur 6 der Gemar-

kung Kl. Altenstädten (Eigentümerin Zivilgemeinde Ablar), zugunsten der Baugrundstücke Nr. 277/72 (Eigentümer Richard Völker) und Nr. 276/72 (Eigentümer Karl Kaps) eingezogen werden. Eine Abzeichnung der Flurkarte aus der die Lage des einzuziehenden Weges ersichtlich ist, liegt im Bürgermeisteramt, Zimmer 4, aus. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 257) wird das Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgegeben, Einsprüche binnen vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegpolizeibehörde geltend zu machen.

Ablar, 26. 10. 1954

Der Bürgermeister

**3106****Einzziehung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Ablar**

In Verbindung mit der Baulanderschließung „Kanhard“ soll der öffentliche Weg Nr. 160, Flur 19, der Gemarkung Ablar mit der Bezeichnung Weg an der Ziegelhütte, Größe 1,80 Ar (Eigentümerin Zivilgemeinde Ablar), eingezogen werden. Eine Abzeichnung der Flurkarte aus der die Lage des einzuziehenden Weges ersichtlich ist, liegt im Bürgermeisteramt, Zimmer 4, aus. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 257) wird das Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgegeben, Einsprüche binnen vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegpolizeibehörde geltend zu machen.

Ablar, 26. 10. 1954

Der Bürgermeister

**3107****Bekanntmachung**

Auf Grund des einstimmigen Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23. 10. 1954 beabsichtigt die Gemeinde Balhorn, den Fußweg, Kartenbl. 16, Parz. 111 und 112 einzuziehen und die bisherigen Rechte auf die Parzelle 129, Kartenbl. 16, zu übertragen. Ebenfalls soll der Weg Kartenbl. 18, Parz. 202, in der Gemarkung Balhorn eingezogen werden. Über die Weiterverwendung dieser Parzelle soll später verfügt werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgegeben mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Balhorn, 27. 10. 1954

Der Bürgermeister  
als Wegpolizeibehörde  
gez. Möller

**3108****Einzziehung von Wendestreifen**

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 8. Oktober 1954 werden die Wendestreifen Flurstück 17, Parz. 91, ca. 115 qm groß, und Flurstück 19, Parz. 176, ca. 220 qm groß, der Gemeinde Wambach eingezogen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörde vom 1. August 1883 (GS. S. 237) bekanntgegeben. — Einsprüche hiergegen sind innerhalb 4 Wochen — vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet — zur Vermeidung des Ausschlusses auf dem Bürgermeisteramt Wambach schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Wambach, 8. 10. 1954

Der Bürgermeister

**A Gerichtsangelegenheiten****Aufgebote****3109**

Der Auszügler Peter Deiseroth aus Motzfeld, Kreis Hersfeld, Haus Nr. 3, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung der am 9. bzw. 5. April 1937 von den Amtsgerichten Hersfeld und Schenklengsfeld ausgefertigten und miteinander verbundenen Grundschuldbriefe, betreffend die auf dem Grundbesitz des Maurers Jakob Schmidt aus Malkomes lastende, für den Landwirt und Kriegsinvaliden Peter Deiseroth in Motzfeld in den Grundbüchern von a) Sorga, Blatt 437, Abt. III, lfd. Nr. 2 und b) Malkomes, Blatt 114, Abt. III, lfd. Nr. 7 eingetragene Gesamtgrundschuld zum Betrage von 2000,— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Februar 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 22, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. — F 7/54 —

Bad Hersfeld, 6. 10. 1954

Amtsgericht

**3110**

Der Bundesbahnarbeiter Josef Schneider aus Allendorf, Haus Nr. 153, Kreis Marburg/Lahn, — vertreten durch Rechtsanwalt Beckmann, Kirchhain — hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefs über die für die Kreissparkasse Marburg/Lahn im Grundbuch von Allendorf, Band 77, Blatt 2243, in Abteilung III unter laufende Nr. 1 eingetragene Hypothek in Höhe v. 600,— Reichsmark (sechshundert Reichsmark) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. Februar 1955, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht in Kirchhain/Bez. Kassel, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. — 2 F 12/54 —

Kirchhain/Bez. Kassel, 25. 10. 1954

Amtsgericht

**3111**

Das Fräulein Marie Diehl, Kirchhain, Bez. Kassel, Brückenstraße — vertreten durch Rechtsanwalt Beckmann, Kirchhain, Bez. Kassel — hat das Aufgebot der verlorengegangenen Grundschuldbriefe

- über die im Grundbuch von Kirchhain, Band 32, Blatt 1181 in der Abteilung III, lfd. Nr. 1 für die Marburger Bank e.G.m.b.H. in Marburg/Lahn eingetragene Grundschuld von 10 000,— Goldmark,
  - über die für die Hessische u. Herkules-Bierbrauerei A.G. in Kassel in den Grundbüchern von Kirchhain
    - a) Band 45, Blatt 1608 in der Abteilung III, lfd. Nr. 11, eingetragene Grundschuld von 25 000,— Goldmark und die im
    - b) Band 32, Blatt 1181. in der Abteilung III, lfd. Nr. 3, eingetragene Grundschuld von 3000 — Goldmark.
- beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. Februar 1955, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht in Kirchhain, Bez. Kassel, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden

und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. — 2 F 10/54—

Kirchhain/Bez. Kassel, 25. 10. 1954

Das Amtsgericht

**3112**

Die Jewish Restitution successor Organisation in Frankfurt a. Main, Friedrichstraße 29, hat beantragt, die seit März 1942 verschollene Mina Ullmann, geb. Ullmann, geb. am 26. 7. 1882 in Kirch-Brombach, zuletzt wohnhaft gewesen in Viernheim/Hessen, für tot zu erklären.

Die Verschollene wird aufgefordert, sich bis spätestens Freitag, den 14. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9, zum anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen erteilen können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht hiervon Anzeige zu machen. — 4 II 42/54 —

Lampertheim, 8. 10. 1954 Amtsgericht

**3113**

Der Landwirt Johannes Falkenstein II. in Lampertheim-Hüttenfeld, Viernheimer Str. Nr. 61, hat beantragt, a) seinen seit 1897 verschollenen Bruder Jakob Falkenstein, geb. am 24. April 1882 in Lampertheim-Hüttenfeld, zuletzt wohnhaft in Lampertheim-Hüttenfeld, und b) seine seit 1913 verschollene Nichte Elisabeth Nischinski, zuletzt wohnhaft in Lampertheim-Hüttenfeld, für tot zu erklären.

Die Verschollenen werden aufgefordert, sich bis spätestens Freitag, den 14. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9, zum anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen erteilen können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht hiervon Anzeige zu machen. — 4 II 37-38/54 —

Lampertheim, 8. 10. 1954 Amtsgericht

### Güterrechtsregistersachen

**3114**

G. R. II 65 a: Zobel, Arthur, Gärtner, und Ehefrau Karoline Margaretha, geb. Schild, Friedberg/H., Im Ried: Durch Ehevertrag vom 28. Mai 1954 wurde ab 9. Dezember 1953 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen, Eingetragen am 30. 6. 1954.

G. R. II 66 a: Otto Schlottner, Heizungsmonteur, und Ehefrau Else, geb. Baider, Ober-Rosbach v. d. H., Hintergasse 3: Durch Ehevertrag vom 3. April 1954 wurde allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Eingetragen am 12. Juli 1954.

G. R. II 67 a: Philipp Schröder 3. und Ehefrau Lina, geb. Reuhl, Burgholzhausen v. d. H.: Durch Ehevertrag vom 2. Juli 1954 ist die Aufhebung des Güterstandes der Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart. Eingetragen am 16. August 1954.

G. R. II 68 a: Dr. med. Johannes Reinhold Paul und Ehefrau Martha Erika Paul, geb. Laupsien, Friedberg/H., Bismarckstr. 25: Durch Ehevertrag v. 10. Juli 1954 wurde die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. Eingetragen am 17. September 1954.

G. R. II 69 a: Ottokar Lenz, Verwaltungsinspektor z. Vw., und Ehefrau Emma, geb. Ortmann, Friedberg/H., Kaiserstraße 111: Durch Ehevertrag vom 12. Juli 1954 wurde die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. Eingetragen am 7. Okt. 1954.

Friedberg/Hessen, 29. 10. 1954 Amtsgericht

**3115**

GR 794: Spenglermeister Emil Herrmann und Ehefrau Maria, geb. Hodes, Fulda, Brauhausstr. 13. Durch notariellen Ehevertrag vom 6. 9. 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

Fulda, 13. 10. 1954 Amtsgericht

**3116**

GR 384: Gundlach, Helmut, Kaufmann, Kassel, und Elisabeth, geb. Saamer. Vertrag vom 30. 9. 54. Gütertrennung.

Kassel, 27. 10. 1954 Amtsgericht

**3117**

GR 84: Ehegatten Landwirt Michael Nief und Marga Elise Margaretha Maria, geb. Simon, in Wettges Nr. 14. Durch notariellen Vertrag vom 15. Mai 1954 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden.

Wächtersbach, 12. 10. 1954 Amtsgericht

**3118**

GR 82: Ehegatten Landwirt Hans Fröhlich und Paula, geb. Gleiber, in Obersotzbach, Hs. 3. Durch notariellen Vertrag vom 11. August 1954 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden.

Wächtersbach, 12. 10. 1954 Amtsgericht

**3119**

GR 83: Ehegatten Landwirt Alois Körner und Anna Elise, geb. Appel, verw. Grünhagen, in Hettersroth. Durch notariellen Vertrag vom 24. Juli 1954 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden.

Wächtersbach, 12. 10. 1954 Amtsgericht

### Grundbuchsachen

**3120**

Der Brief über die im Grundbuch für Bensheim, Band 114, Blatt 4892, in Abteilung III, unter der Ifd. Nr. 2 — eingetragene Eigentümer: Artur Wilhelm Dreesen, Polizeimeister in Bensheim, und dessen Ehefrau Katharina Dreesen, geb. Voos, zu je  $\frac{1}{2}$  — zu Gunsten des Dachdeckermeisters und Kaufmanns Peter Kuhn in Bensheim am 28. Juli 1939 eingetragene Grundschuld von 3000,— (dreitausend) Reichsmark nebst Zinsen zu  $6\frac{1}{2}\%$  jährlich wird für kraftlos erklärt. — 6 F 1/54—

Bensheim, 22. 10. 1954 Amtsgericht

### Handelsregistersachen

**3121**

HRA 188: In das hiesige Handelsregister A 188 der Firma Carl Lotz, Kommanditgesellschaft, in Hahn ist folgendes am 9. 9. 1954 eingetragen worden: Der persönlich haftende Gesellschafter Karl Lotz ist aus der Firma ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Kaufmann Albert Conradi in die Firma eingetreten. Der Kauffrau Milly Conradi ist Prokura erteilt.

Bad Schwalbach, 9. 9. 1954 Amtsgericht

### Musterregistersachen

**3122**

MR. Nr. 221: Ernst Steinbrenner, Tapetenleistenfabrik, Haiger (Dillkreis). Am 28. Oktober 1954 wurde eingetragen: Verlängerung der Schutzfrist auf 6 Jahre.

Dillenburg, 28. 10. 1954 Amtsgericht

### Vereinsregistersachen

**3123**

In das Vereinsregister des unterzeichneten Gerichts ist unter VR. 153 der Spiel- und Sportverein Alemannia mit dem Sitz in Sechshelden am 8. 10. 1954 eingetragen worden.

Dillenburg, 8. 10. 1954 Amtsgericht

**3124**

VR.78: Landesverband Hessen der Deutschen Reichspartei (NDP), Sitz Friedberg/Hessen: Der Verein gilt wegen Wegfalls sämtlicher Mitglieder als aufgelöst. Eingetragen am 6. Sept. 1954.

VR. 98: Neueintragung: Motorsportclub Nieder-Florstadt e.V. im ADAC in Nieder-Florstadt. Eingetragen am 10. 9. 1954.

Friedberg/Hessen, 29. 10. 1954 Amtsgericht

**3125**

VR 178: Gartenbauverein in den Straußwiesen e. V. in Fulda.

Fulda, 14. 10. 1954 Amtsgericht, Abt. 5

**3126**

VR 363: Kasseler Hausfrauenverein, Kassel.

Kassel, 25. 10. 1954 Amtsgericht

### Konkurssachen

**3127**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Kocks in Bad Homburg v. d. H., Bommerheimer Weg 3, vertreten durch seinen Abwesenheitspfleger, Rechtsanwalt Dr. Brandstädter, in Bad Homburg v. d. H., wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. — 1 Na 17/52 —

Bad Homburg v. d. H., 25. 10. 1954

Amtsgericht

**3128**

Der Kaufmann Hans Peter Schranz in Heppenheim a. d. B., Niedermühlstr. 20, Allein inhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma Hans Peter Schranz, Mehl- und Landesproduktengroßhandel, in Heppenheim, hat am 28. Oktober 1954 beantragt, über sein Vermögen zur Abwendung des Konkurses das Vergleichsverfahren zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Erich Wunderle in Bensheim a. d. B. bestellt. Gegen den Schuldner wird mit Wirkung vom 29. Oktober 1954, vorm. 11.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Es wird den Dritt-Schuldnern verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters an den Schuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind dagegen unbeschränkt wirksam. — VN 5/54 —

Bensheim a. d. B., 29. 10. 1954 Amtsgericht

**3129**

Als Liquidatoren der Hessischen Landeszahnärztekammer e. V. machen wir die Auflösung des Vereins hiermit bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche anzumelden.

Darmstadt, 19. 10. 1954

Dr. Gustav Barchfeld Ludwig Heldmann  
Kassel Darmstadt  
Lindenstraße 10<sup>1/2</sup> Mühlstraße 62

**3130**

Der Tierversicherungsverein Dillenburg ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 22. 9. 1954 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, etwaige Ansprüche bei dem unten genannten Liquidator anzumelden.

Dillenburg, 29. 10. 1954

Regierungsinspektor Hans Weber  
Landratsamt

**3131**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der im Handelsregister A Nr. 251 eingetragenen Firma Eduard Grosse in Eschwege und des persönlich haftenden Gesellschafters d. Firma, Kaufmann Heinrich Herwig in Eschwege, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 11. November 1954, 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zim. 4, bestimmt. — 6 N 6/54 —

Eschwege, 22. 10. 1954

Amtsgericht  
Abt. II

**3132**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Theodor Ohnes in Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 20, wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gem. § 204 KO eingestellt. Dem Konkursverwalter wird als Vergütung für seine Tätigkeit der nach Bezahlung der Gerichtskosten und der sonstigen Massekosten verbleibende Betrag, höchstens jedoch 187,50 DM, gewährt. Die Auslagen des Konkursverwalters werden auf 31,50 DM festgesetzt. — 6 N 16/54 —

Eschwege, 22. 10. 1954

Amtsgericht  
Abt. II

**3133**

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Inhabers der Elektrogroßhandlung Heinrich Brauns in Eschwege, Niederhoner Straße 6, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 18. Nov. 1954, 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Bahnhofstraße 30, Zim. 4, bestimmt. — 6 N 10/54 —

Eschwege, 25. 10. 1954

Amtsgericht  
Abt. II

**3134**

Als Liquidatoren der Hessischen Landestistenkammer e. V. machen wir die Auflösung des Vereins hiermit bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche anzumelden.

Frankfurt a. M., 19. 10. 1954

Dr. Gustav Barchfeld Ludwig Heldmann  
Kassel Darmstadt  
Lindenstraße 10<sup>1/2</sup> Mühlstraße 62

**3135**

Im Konkurs über das Vermögen des Heinrich Fuhr, Inhaber einer Bau-

Möbelschreinerei in Frankfurt a. Main, in der Römerstadt 264, (Az.: 81 N 85/51 des Amtsgerichts Frankfurt a. Main) soll die Schlußverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt 2080,— DM. Zu berücksichtigen sind DM 10 037,12 bevorrechtigte Konkursforderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Ansicht aus.

Frankfurt a. M., 26. 10. 1954

Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Dr. J. A. Block

**3136**

In dem Konkursverfahren Müller & Co. KG., Bauunternehmen Frankfurt am Main, Hauptgüterbahnhof 4, Ladestr. II 9-10, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 12. November 1954, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Die Vergütung auf DM 1970,— und die Auslagen auf DM 50,—. — 81 N 83/50 —

Frankfurt a. M., 21. 10. 1954

Amtsgericht  
Abt. 81

**3137**

Über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Scheffter, Frankfurt/M.-Schwanheim, Vogesenstr. 13, Alleininhabers der Firma Adolf Scheffter, Frankfurt/M., Niddastraße 76, Großhandel in Möbelstoffen, Matratzendrell, Sattler- und Polsterbedarf, wird heute am 26. Oktober 1954, 8.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Herbert Schminck, Frankfurt/Main, Goethestraße 12, Tel. 9 15 30, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 29. November 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung bei dem Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Der Vergleichsantrag mit seinen Unterlagen sowie das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden. — 81 VN 47/54 —

Frankfurt/Main, 26. 10. 1954

Amtsgericht  
Abt. 81

**3138**

Über den Nachlaß des am 7. 7. 1954 in Frankfurt (M), seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Autoschlossers Arthur Kopecky wird heute am 26. Oktober 1954, 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Josef Weyrich, Frankfurt (Main), Arndtstraße 15, Tel. 7 70 45, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 22. November 1954, 10.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 20. Dezember 1954, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zim. 337, Termin anberaumt.

Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 20. 11. 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. — 81 N 339/54 —

Frankfurt (M), 26. 10. 1954

Amtsgericht  
Abt. 81

**3139**

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl F. Jahnel, Inhabers der Firma Karl F. Jahnel, Eisen u. Metalle, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 349, wird heute am 26. Oktober 1954, 10.30 Uhr, an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. — 81 VN 28/54 —

Frankfurt (Main), 26. 10. 1954

Amtsgericht  
Abt. 81

**3140**

Der Kaufmann Heinz W. Schmidt, wohnhaft in Sprendlingen, Rosenaustr. 6, Inhaber der Wein- und Spirituosen Großhandlung „Feinkost-Schmidt“, Frankfurt am Main, Weckmarkt 7 (am Dom), hat am 25. Oktober 1954 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Helmut Masche, Frankfurt (M), Weberstr. 31, Tel. 5 73 39, bestellt. — 81 VN 50/54 —

Frankfurt (M), 26. 10. 1954

Amtsgericht  
Abt. 81

**3141**

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Eisenbetonbau Grunewald & Eiler, Frankfurt (M), Holbeinstraße 35, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. — 81 N 380/51 —

Frankfurt (M), 26. 10. 1954

Amtsgericht  
Abt. 81

**3142**

Über das Vermögen des Heizungsmoniteurs Fritz Kiefer, Frankfurt/M.-Niederrad, Odenwaldstr. 5, wird heute am 7. Oktober 1954, 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Steuerberater Otto W. Baller, Frankfurt/M., Jahnstr. 21, Tel. 5 22 09, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 8. 11. 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 8. November 1954, 11.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 6. Dezember 1954, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 8. November 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. — 81 N 326/54 —

Frankfurt (M), 7. 10. 1954

Amtsgericht  
Abt. 81

**3143**

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. 5. 1953 mit letztem Wohnsitz in Frankfurt (M), Alt-Nied 18, verstorbenen Schneidemeisters Hans Schleginski, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen

gen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 22. November 1954, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 1600,— Vergütung, DM 104,50 Auslagen. — 81 N 190/53 —

Frankfurt (M), 27. 10. 1954 **Amtsgericht**  
Abt. 81

**3144**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Cafetiers Hermann Jäger, Frankfurt (M), Metzelerstr. 39, früheren Inhabers des Café Rumpelmayer, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen u. zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die für die Mitglieder des Gläubigerausschusses zu gewährende Vergütung, Termin anberaumt auf den 22. November 1954, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. — 81 N 191/53 —

Frankfurt (Main), 28. 10. 1954 **Amtsgericht**  
Abt. 81

**3145**

Über das Vermögen der Kauffrau Franziska Siemer, Frankfurt (M), Bockenheimer Landstraße 39, Alleininhaberin der Firma Cis Siemer, Import und Großhandel in Knöpfen und Textilien, wird heute am 29. Oktober 1954, 8.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Herbert W. Naumann, Frankfurt (M), Schäfergasse 18, Tel. 9 57 76, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 3. Dezember 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung bei dem Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Eröffnungsantrag nebst den Anlagen sowie das Gutachten der Industrie- und Handelskammer können bei dem Gericht eingesehen werden. — 81 VN 46/54 —

Frankfurt (M), 29. 10. 1954 **Amtsgericht**  
Abt. 81

**3146**

In der Konkursache über das Vermögen der Gemeinschuldnerin, Fa. Boy, Gummwarenfabrik G.m.b.H., in Rimbach i. Odw., wird Schlußtermin auf: Donnerstag, den 2. Dezember 1954, 9.30 Uhr, Zimmer Nr. 8, bestimmt. Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters wurden festgesetzt. Der Festsetzungsbeschuß kann im Termin eingesehen werden. — N 5/49 —

Fürth i. Odw., 29. 10. 1954 **Amtsgericht**

**3147**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bau- und Steinmetzmeisters Ludwig Kühn, Alleininhabers der Firma H. Kühn u. Sohn, Betonwarenunternehmung in Großauheim, Hanauer Landstraße, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die bevorrechtigten Forderungen werden befriedigt. Für die Berücksichtigung der nicht bevorrechtigten Forderungen in Höhe von DM 32 439,43 stehen DM 900,— zur Verfügung. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme

auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Hanau a. M. (Zimmer 45) ausgelegt.

Großauheim, 28. 10. 1954

**Der Konkursverwalter**  
Dr. R. Kress  
Rechtsanwalt u. Notar

**3148**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Johannes Hartmann, Höchst i. Odw., Hauptstr. 2, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 21. Juli 1954 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 21. Juli 1954 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben. — N 1/54 —

Höchst i. Odw., 27. 10. 1954 **Amtsgericht**

**3149**

Das am 10. 5. 1950 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Emil Bock, Inhabers der Firma Ostara, chem. pharm. Großhandlung und Vegetabilien Großhandlung und Verarbeitung, Kassel-B., Dorfstr. 25, wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 7. 5. 1954 verstorben ist. Gemeinschuldner sind jetzt die unbekannteren Erben, vertreten durch den Nachlaßpfleger Rechtsanwalt Schrimpf, Kassel, Königsplatz 36<sup>1/2</sup>. — 17 N 13/50 —

Kassel, 18. 10. 1954 **Amtsgericht**

**3150**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Conrad Schröder, Kassel-B., Forstfeldstraße 4, soll eine Teilzahlung erfolgen. Hierfür stehen zur Befriedigung der festgestellten bevorrechtigten Forderung 20 913,58 DM und für die festgestellten nicht bevorrechtigten Gläubiger-Forderungen in einer Gesamthöhe v. 3 023 478,62 DM ein Betrag von 302 347,86 DM = 10% zur Verfügung.

Das Verzeichnis der bei der Auszahlung zu berücksichtigenden Gläubigerforderungen liegt zur Einsicht bei der Geschäftsstelle — Abt. 17 — des hiesigen Amtsgerichts aus.

Kassel, 4. 11. 1954 **Der Konkursverwalter**  
Dr. Linker, Rechtsanwalt

**3151**

Über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Gundlach, Kassel, Ahnatalstr. 135a, Inhaber der Firma Gundlach u. Co., Kassel, Bahnhofstr. 22, Textil-Großhandel, Importe, Spezial-Strumpfgroßhandel, wurde am 29. Oktober 1954, 15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gallrein, Kassel, Wilhelmstraße 3, Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 1. Dezember 1954 beim Amtsgericht, zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 u. 137 KO. am 24. November 1954, 11 Uhr; Prüfungstermin am 15. Dezember 1954, 11 Uhr, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 20. November 1954. — 17 N 78/54 —

Kassel, 29. 10. 1954 **Amtsgericht**

**3152**

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mira Maschinenbau GmbH., Kassel-Bettenhausen, Leipziger Straße 216/218, wird nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben. — 17 N 65/51 —

Kassel, 16. 10. 1954 **Amtsgericht**

**3153**

Der Gastwirt Peter Tersteegen, Korbach, Lengfelderstraße 3, hat durch einen am 22. Oktober 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 VO ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Schmidt in Korbach zum vorläufigen Verwalter bestellt worden. —VN 1/54—

Korbach, 23. 10. 1954 **Amtsgericht**

**3154**

Über das Vermögen der Firma Mitteldeutsche Tabakfabrik Eisenkolb, GmbH., Marburg (Lahn), ist heute 16 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Rechtsanwalt W. Mai, Marburg (Lahn), Neustadt 9, Tel. 4234, ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1954 nur bei Gericht (doppelt) anzumelden. Gläubigerversammlung und Prüfungstermin sind auf den 25. November 1954, 15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, bestimmt. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. November 1954 und Folgen nach §§ 118, 119 KO ist angeordnet. — 7 N 7/53 —

Marburg (Lahn), 28. 10. 1954 **Amtsgericht**, Abt. 7

**3155**

Das durch Beschluß vom 28. März 1953 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Holzkaufmanns Karl Overthun zu Spangenberg, wird gemäß § 204 KO nach Anhörung der Gläubigerversammlung eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters durch die Gläubigerversammlung wird auf den 11. November 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Melsungen, Zimmer 1, angesetzt. — N 1/53 —

Melsungen, 22. 10. 1954 **Amtsgericht**

**3156**

Der Antrag des Baumeisters Wilhelm Albrecht zu Melsungen, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil sich aus den dem Antrag des Schuldners beigefügten Urkunden und Erklärungen des Schuldners, den Ermittlungen des Gerichts und dem Gutachten der Handwerkskammer Kassel, ergibt, daß der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners nicht entspricht, und, daß im Falle der Fortführung des Unternehmens seine Erhaltung durch den Vergleich offenbar nicht zu erwarten ist.

Zugleich wird gemäß §§ 19 u. 102 der Vergleichsordnung heute, am 22. Oktober 1954, 17.30 Uhr, das Konkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Beyrich, Melsungen, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1954 bei dem Gericht anzumelden. Es wird um Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 bezeichneten Gegenstände — auf Sonnabend, den 20. November 1954, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Sonnabend, den 20. November 1954, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Melsungen, Zimmer Nr. 1, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache u. von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. November 1954 Anzeige zu machen. — VN 2/54 —

Melsungen, 22. 10. 1954

Amtsgericht

**3157**

Über das Vermögen der Firma Bernhard Napp OHG (Gesellschafter: Kaufm. Ernst Napp und Witwe Luise Napp, geb. Wilhelm), Wiesbaden, Rheinstr. 39, wird heute, am 29. Oktober 1954, 16 Uhr, die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens abgelehnt und Anschluß-Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Vermögensverwalter Franz Spring, Wiesbaden, Moritzstr. 74, Tel. 2 58 59. Konkursforderungen sind bis zum 20. 11. 1954 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlusfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. November 1954, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, II. Stockwerk, Zim. Nr. 242. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. 11. 1954 anzeigen. — 62 N 96/54 —

Wiesbaden, 29. 10. 1954

Amtsgericht

**3158**

In der Konkursache Fritz Press, Wiesbaden-Kastel, Blücherstraße 5 — Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Schaub, Wiesbaden — wird Schlußtermin bestimmt auf den 29. November 1954, 9.00 Uhr, Zimmer 247. In dem Termin werden auch die nachträglich angemeldeten Forderungen geprüft. — 62 N 75/53 —

Wiesbaden, 27. 10. 1954

Amtsgericht

**3159**

Der Fuhrunternehmer Fritz Kühn und dessen Ehefrau Sophie, geb. Helmus, in Fürstehagen, haben durch einen am 25. 10. 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergl.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt August Linde in Hess. Lichtenau zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen wird vorläufig abgesehen. — VN 2/54 —

Witzenhausen, 26. 10. 1954

Amtsgericht

## Nachlasssachen

**3160**

Über den Nachlaß des am 1. August 1954 verstorbenen Drogisten Franz Gerstner aus Wehen/Ts. ist am 25. Oktober 1954 die Nachlaßverwaltung angeordnet. Nachlaßverwalter ist Herr Georg Brans in Wehen, Goethestr. 12. — VI 262/54 —

Bad Schwalbach, 28. 10. 1954

Amtsgericht

## Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**3161**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Blatt 4438 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. Januar 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Dudenstr. Nr. 10, Zimmer Nr. 22, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Bad Hersfeld, Flur 15, Flurstück 49/10, Liegenschaftsbuch 2851, Gebäudebuch 2307, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Industriestraße 9, 27,32 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. 3. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreiner Jakob Burghardt in Bad Hersfeld eingetragen. Der Verkehrswert des Grundstücks (§ 74a Abs. 5 ZVG) wird auf 25 000,— DM festgesetzt. — K 1/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 29. 10. 1954

Amtsgericht

**3162**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Friedewald, Blatt 1125 eingetragene, nachstehend beschriebene Heimstätten-Grundstück am 5. Januar 1955, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 22, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Friedewald, Flur 16, Flurstück 97, Lieg.-B. 742, Geb.-B. 268, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Siedlung, Haus Nr. 250, 6,12 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. 10. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Peter Brod und Elisabeth, geb. Koch, in Friedewald, je zur gedachten Hälfte eingetragen. Der Verkehrswert des Grundstücks wird auf 4400,— DM festgesetzt. — K 5/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 26. 10. 1954

Amtsgericht

**3163**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Beerfelden, Band 24,

Blatt Nr. 1521, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hirschhorner Straße Nr. 58, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Beerfelden, Flur II, Flurstück 322, Grabgarten, ober den Brunnenwiesen, 4,09 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 204,50 DM; lfd. Nr. 2, Beerfelden, Flur II, Flurstück 325, Acker, am Herrweg, 4,35 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 108,75 DM; lfd. Nr. 3, Beerfelden, Flur II, Flurstück 337, Acker, daselbst, 10,48 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 262,— DM; lfd. Nr. 4, Beerfelden, Flur I, Flurstück 1543, Grabgarten, der Krautgarten, 0,98 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 49,— DM; lfd. Nr. 5, Beerfelden, Flur I, Flurstück 1904, Grabgarten, daselbst, 1,42 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 71,— DM; lfd. Nr. 8, Beerfelden, Flur XV, Flurstück 269, Acker, zwischen der Chaussee und dem Eberbacher Weg, 9,97 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 239,28 DM; lfd. Nr. 9, 1/2 (einhalb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: zu 2, Beerfelden, Flur II, Flurstück 439, Pfad, 0,28 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 1,40 DM.

Die Zwangsversteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung der ungeteilten Erbengemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Jan. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Josef Michel Witwe, Helene Amanda, geb. Michel, in Beerfelden eingetragen. — K 4/52 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Beerfelden, 25. 10. 1954

Amtsgericht

**3164**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die dem Konrad Schönewolf gehörigen ideellen Hälften der im Grundbuch von Jesberg, Band 24, Blatt Nr. 602, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 30. Dezember 1954, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Borken, Bez. Kassel, Zim. Nr. 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Jesberg, Flur 4, Flurstück 278/52, Garten, der Hemmberg, 8,95 Ar; lfd. Nr. 2, Jesberg, Flur 10, Flurstück 127/2, Garten, Stockwiesen, 6,79 Ar; lfd. Nr. 3, Jesberg, Flur 10, Flurstück 130/3, bebauter Hofraum, Stockwiesen, 11,20 Ar.

Der Wert der ideellen Grundstückshälften (Verkehrswert) wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: für lfd. Nr. 1: 450,— DM; für lfd. Nr. 2: 350,— DM; für lfd. Nr. 3: 10 500,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. 6. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. der Fuhrunternehmer Konrad Schönewolf in Jesberg, 2. dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Knieling, in Jesberg je zur Hälfte eingetragen. — K 2/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Borken, Bez. Kassel, 25. 10. 1954

Amtsgericht

**3165**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eberstadt, Band 39, Blatt Nr. 2523, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 29. Januar 1955, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildendpl. Nr. 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden.

Lfd. Nr. 6, Flur 11, Nr. 220, Grasgarten bei der Walkenmühle, 17,25 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 11, Nr. 731<sup>57/100</sup>, Mühlgraben, 2,84 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 11, Nr. 731<sup>58/100</sup>, Mühlgraben, 2,26 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 15, Nr. 16, Acker am Mühlweg gegen den Steiger, 40,22 Ar; lfd.

Nr. 10, Flur 11, Nr. 218/1, Hofreite Mühlalstraße 75 mit Grabgarten die Walkenmühle, 2981<sup>9</sup>/<sub>10</sub> qm. Betrag der Schätzung: 75 700,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. August 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fabrikant Georg Kurzrock in Darmstadt und dessen Ehefrau Katharina, geb. Möller, zu je 1/2 eingetragen. — 3 K 54/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 29. 10. 1954

Amtsgericht  
Abt. 3

### 3166

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Haiger, Band 25, Blatt 985 A und Band 37, Blatt Nr. 1468 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 28. Dezember 1954, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor Nr. 8, Zim. Nr. 32, versteigert werden.

Band 25, Blatt 985 A: Lfd. Nr. 1, Haiger, Ktbl. 9, Parz. 46, Grünland auf der Haiger, 2. Gewinn, 10,30 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 2, Parz. 71, Hofraum Obertor, 3,23 Ar; lfd. Nr. 4, Ktbl. 2, Parz. 73, Hofraum Obertor, 0,94 Ar; lfd. Nr. 5, Ktbl. 2, Parz. 72, Hofraum Obertor, 3,76 Ar; lfd. Nr. 6, Ktbl. 1, Parz. 53, Ackerland Allendorfer Weg, 5. Gewinn, 6,53 Ar; lfd. Nr. 7, Ktbl. 50, Parz. 102, Ackerland Kalbsbach, 4. Gew., 5,45 Ar; lfd. Nr. 9, Ktbl. 1, Parz. 54, Ackerland Allendorfer Weg, 5. Gewinn, 6,95 Ar; lfd. Nr. 11, Ktbl. 47, Parz. 16, Grünland Kälberwiese, 6. Gewinn, 5,12 Ar; lfd. Nr. 13, Ktbl. 52; Parz. 14, Grünland oben im Fahlert, 7,10 Ar, Wiese oben im Fahlert, 1. Gewinn, 9,16 Ar; lfd. Nr. 14, Ktbl. 9, Parz. 45, Grünland auf der Haiger, 2. Gewinn, 5,53 Ar; lfd. Nr. 15, Ktbl. 9, Parz. 60, Grünland daselbst, 6,24 Ar; lfd. Nr. 16, Ktbl. 47, Parz. 23, Grünland Kälberwiese, 5. Gewinn, 3,28 Ar; lfd. Nr. 17, Ktbl. 2, Parz. 36, Hof- und Gebäudefläche, Rodenbacher Straße, 3,08 Ar; lfd. Nr. 18, Ktbl. 9, Parz. 59, Grünland auf der Haiger, 10,90 Ar; lfd. Nr. 19, Ktbl. 4, Parz. 146, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstraße 84, 3,19 Ar. Gebäudesteuerrolle zu lfd. Nr. 17: 30; Gebäudesteuerrolle zu lfd. Nr. 19: 504; Grundsteuer Mutterrolle 2519.

Band 37, Blatt 1468: Lfd. Nr. 1, Haiger, Ktbl. 54, Parz. 23, Ackerland (Obstb.), Seifen 3. Gewinn, 5,25 Ar; lfd. Nr. 8, Ktbl. 53, Parz. 257/108, Ackerland Sauhof, 1. Gew., 7,40 Ar; lfd. Nr. 9, Ktbl. 12, Parz. 85, Ackerland Quentelbach, 8,66 Ar. Grundsteuer Mutterrolle: 2118.

Der Versteigerungstermin ist am 4. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Landwirts und Kaufmanns Hermann Ohlenburger, Martha, geb. Schoew, in Haiger eingetragen.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist mit Beschluß des Landgerichtes Limburg 2 T 121/54 auf 34 150,— DM festgesetzt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Gebote zugelassen werden, deren Bieter im Besitze einer Bietgenehmigung des Bauerngerichts Dillenburg sind. — 6 K 19/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 15. 10. 1954

Amtsgericht

### 3167

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bockenheim, Band 69, Blatt 2735, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 22. Dezember 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 227, III. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/Main, Flur Z, Flurstück 958/87, bebauter Hofraum Hamburger Allee 90, Größe 1,98 Ar. Als Eigentümer war damals der Ingenieur Walther Thummernicht in Neu-Isenburg eingetragen. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. — 84 K 146/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 20. 10. 1954

Amtsgericht  
Abt. 84

### 3168

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main-Nied, Band 52, Blatt 1324, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 11. Januar 1955, 14.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt am Main-Höchst, Zuckerschwerdtstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Nied, Flur 1, Flurst. 15/2, bebauter Hofraum, Schmidtbornstraße 10, hält 191 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreiner Georg Heinrich Hartmann, Frankfurt a. M.-Nied, eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird auf 34 900,— DM gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt. — 84 K 78/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 21. 10. 1954

Amtsgericht

### 3169

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Beienheim, Band 10, Blatt Nr. 498, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 10. Januar 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kaiserstr. Nr. 96, Zimmer Nr. 10, Nr. 1, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Beienheim, Flur 1, Flurstück 230, EW. 300 DM, Schw. 1576 DM, Ackerland (Obstbaumstück) im Sauacker, 10,51 Ar; lfd. Nr. 2, Beienheim, Flur 3, Flurstück 76/6, EW. 300 DM, Gschw. 300 DM, Gartenland links vom Friedberger Weg, 1. Gewinn, 3,00 Ar. Geschäftswert (ZVG § 74a Abs. 5) DM 1876,50.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. 5. und am 26. 7. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Georg Gaul, Landwirt, in Beienheim zu 1/2, b) Frieda Gaul, geb. Rosenbecker, dessen Ehefrau, daselbst, zu 1/2, eingetragen. — K 5/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/Hessen, 22. 10. 1954

Amtsgericht

### 3170

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Fulda, Band 112, Blatt 4660, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 18. November 1954, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Fulda, Flur 5, Flurstück 162, Lieg.-B. 269, Geb.-B. 678, bebauter Hofraum, 1,52 Ar; lfd. Nr. 2, Fulda, Flur 5 Flurstück 1562/163, Königstraße 19, 178 Ar; lfd. Nr. 3, Fulda, Flur 5, Flurstück 161/a, Karlstraße 40, 1,17 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. 10. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Lederhändlers Adam Josef Kircher, Anna Auguste, geb. Görlicke, zu Fulda, in fortge-

setzter Gütergemeinschaft lebend mit ihren Kindern 1. Karl, 2. Ernst, 3. Paul, 4. Stephanie, 5. Julius, 6. Maria, 7. Frieda, eingetragen. — 5 K 17/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 11. 10. 1954

Amtsgericht

### 3171

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Flörsbach, Band 12, Blatt Nr. 137, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. Januar 1955, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstenhofstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden, und zwar zum ideellen Anteil des Ehemannes als Schuldner.

Lfd. Nr. 11, Flörsbach, Flur L, Flurstück 53, Acker am Rupprich, 41,21 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. 6. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Landwirt Wilhelm Kunkel, Georgs Sohn, in Flörsbach Nr. 44, 2. Elisabeth Kunkel, Ehefrau des zu 1. Genannten, in Flörsbach, zu 1. u. 2. je zur Hälfte eingetragen. — K 5/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 25. 10. 1954

Amtsgericht

### 3172

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Altenhasslau, Band 18, Bl. Nr. 614, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 26. Januar 1955, nachmittags 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstenhofstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 11, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Altenhasslau, Flur 19, Flurstück 245/11, Lieg.-B. 680, Geb.-B. 217, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße Nr. 14, 6,19 Ar; lfd. Nr. 2, Altenhasslau, Flur 19, Flurstück 246/11, Lieg.-B. 680, Geb.-B. 217, Hof- u. Gebäudefläche, Neue Straße Nr. 14, 8,26 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. 11. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Zellmann, Otto, Zimmermann, in Altenhasslau eingetragen. — K 14/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 26. 10. 1954

Amtsgericht

### 3173

Am 5. Januar 1955, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zim. 90, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch v. Kassel, Band 202, Blatt 4586, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Kassel, Flur L I, Flurstück 151/1, bebauter Hofraum, Holländische Str. 126 = 5,15 Ar, Flur L I, Flurstück 234/1, bebauter Hofraum, Holländische Str. 126 = 2,52 Ar, Flur L I, Flurstück 340/1, Hofraum, Holländische Straße 126 = 0,95 Ar, und Flur L I, Flurstück 341/1, Hofraum, Holländische Str. 126 = 0,13 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks, waren der Schreinermeister Paul Kaufholz, Kassel, Struthbachweg 43, und dessen Ehefrau Annemarie Kaufholz, geb. Weymann, daselbst, je zur Hälfte. — 18 K 7/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 26. 10. 1954

Amtsgericht

**3174**

Zum Zwecke der Zwangsversteigerung sollen auf Antrag der Eheleute Albin und Katharina Opitz aus Kelkheim/Taunus, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Orth in Frankfurt am Main-Höchst, die im Grundbuche von a) Kelkheim, Band 27, Blatt Nr. 1018, b) Hornau, Band 9, Blatt Nr. 351 A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Montag, dem 3. Januar 1955, 11 Uhr, am Amtsgericht Königstein/Taunus, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 103, versteigert werden:

a) Grundbuch Kelkheim, Band 27, Blatt Nr. 1018: Lfd. Nr. 6, Flur Nr. 10, Flurstück Nr. 274/1, Lgb. Nr. 1495, Gbb. Nr. 287, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Str. 46, 0,06 Ar; lfd. Nr. 8, Flur Nr. 10, Flurstück Nr. 274/2, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Straße 48, 1,99 Ar; als Grundstückswert wird gemäß § 74a ZVG festgesetzt: DM; 14 350,-; lfd. Nr. 7, Flur Nr. 10, Flurstück Nr. 311/2, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Straße 46, 0,42 Ar; lfd. Nr. 9, Flur Nr. 10, Flurstück 311/1, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Str. 48, 0,02 Ar; 3010 DM.

b) Grundbuch von Hornau, Band 9, Blatt Nr. 351 A: Lfd. Nr. 1, Flur Nr. 8, Flurstück Nr. 75/2, Lgb. Nr. 1109, Gbb. Nr. 287, Hof- u. Gebäudefläche, Hornauer Str., 1,97 Ar; lfd. Nr. 2, Flur Nr. 8, Flurstück Nr. 74/10, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Straße, 0,05 Ar; 14 140,- DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. 5. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals: a) der Schreinermeister Bruno Lindwurm, b) dessen Ehefrau Anna Lindwurm, geb. Bauer, c) der Kaufmann Albin Opitz, d) dessen Ehefrau Katharina Opitz, geb. Lindwurm, sämtlich wohnhaft in Kelkheim-Hornau/Taunus, je zu einem Viertel, eingetragen. — 2 K 15/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein/Taunus, 25. 10. 1954 **Amtsgericht**

**3175**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Viernheim, Band 18, Blatt Nr. 1249, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 5. Januar 1955, vormittags 10.30 Uhr, in Viernheim, Rathaus, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Auseinandersetzung.

Lfd. Nr. 1, Viernheim, Flur IX, Flurstück 398, Acker, im Vautenfeld, die Langgewann, 35,50 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. 10. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Schalk, Eva Katharina, geb. Kipphan, Witwe von Nikolaus Schalk des Ersten; 2. Schalk, Elisabeth; 3. Schalk, Georg II. in Hambach; 4. Englert, Katharina, geb. Schalk, Ehefrau des Georg Jakob Englert I.; 5. Schalk, Nikolaus Schalk II.; 6. Schalk, Frieda; 7. Schalk, Anna Lina — als Gesamtheit der Erbengemeinschaft — eingetragen. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes ist eine von dem Amtsgericht Lampertheim. — Bauerngericht — zu erteilende Genehmigung erforderlich. — 7 K 23/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 23. 10. 1954 **Amtsgericht**

**3176**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch v. Viernheim, Band VI, Blatt Nr. 384, eingetragenen, nachstehend

beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 5. Januar 1955, vormittags 9.15 Uhr, in Viernheim, Rathaus, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Auseinandersetzung.

Lfd. Nr. 1, Viernheim, Flur IV, Flurstück 81, Hof- und Gebäudefläche, 3,26 Ar; lfd. Nr. 2, Viernheim, Flur IV, Flurstück 78, Hofraum zu Rathausstr. 90, 3,25 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. 7. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Michael Renz der Zweite und dessen Ehefrau Katharina, geb. Bauer, zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragen. — 7 K 18/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 25. 10. 1954 **Amtsgericht**

**3177**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Langen, Band 23, Blatt Nr. 5502, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 5. Januar 1955, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 16, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Langen, Flur 1, Parzelle Nr. 1783<sup>87</sup>/<sub>100</sub>, Grabgarten am Leukertsweg, 2,02 Ar; lfd. Nr. 2, Langen, Flur 1, Parzelle Nr. 1783<sup>88</sup>/<sub>100</sub>, Hofreite daselbst, 1,76 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. 8. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Weißbinder Wilhelm Jost I eingetragen. — 5 K 24/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 22. 10. 1954 **Amtsgericht, Abt. 5**

**3178**

Zur Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Kelsterbach/Main, Band 21, Blatt Nr. 1509, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. Januar 1955, nachm. 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 16, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Kelsterbach, Flur 12, Parzelle 10, Hofreite ober den Weingärten, 5,90 Ar; lfd. Nr. 2, Kelsterbach, Flur 12, Parzelle 11, Acker, daselbst, 10,04 Ar; lfd. Nr. 3, Kelsterbach, Flur 12, Parzelle 11<sup>1</sup>/<sub>10</sub>, Bauplatz, daselbst, 4,18 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. 5. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Pauline Kerkmann, geb. Dinger, eingetragen. — 5 K 18/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 23. 10. 1954 **Amtsgericht Abt. 5**

**3179**

Zum Zwecke der Auseinandersetzung soll das im Grundbuch von Offenthal, Band 9, Blatt Nr. 726, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. Januar 1954, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 16, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3, Offenthal, Flur 1, Parzelle 2044/2, Hofreite hinter d. Graben, 5,97 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. 7. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Konrad Klössmann u. Dorothea, geb. Lott, zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragen. — 5 K 19/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 23. 10. 1954 **Amtsgericht, Abt. 5**

**3180**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 121, Blatt 2313, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 3. Januar 1955, 9 $\frac{1}{4}$  Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Wiesbaden, Kartenbl. 34, Parzelle 299/72 etc., bebauter Hofraum Idsteiner Straße 13, 11,03 Ar groß.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. 6. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau Rosa Kessler, geb. Steinbach, in Wiesbaden eingetragen. — 61 K 25/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 23. 10. 1954 **Amtsgericht**

**3181**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 180, Blatt 2700, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 10. Januar 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Wiesbaden, Kartenbl. 164, Parzelle 35, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten etc., Viktoriast. 21, 8,41 Ar groß.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. 3. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Fräulein Elisabeth Hagemann in Wiesbaden eingetragen. — 61 K 15/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 26. 10. 1954 **Amtsgericht**

**3182**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biebrich, Band 4, Blatt 68, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 3. Januar 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Biebrich, Kartenbl. 53, Parzelle 7, a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Waschküche, c) Holzstall, d) Kohlenstall, Rheinstraße 2, 2,23 Ar groß.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. 5. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Otto Schneider in Wiesbaden-Biebrich eingetragen. — 61 K 28/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 23. 10. 1954 **Amtsgericht**

**3183**

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Hebenshausen, Band 7, Blatt 62 und Art. 47, Titel 40, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 5. Januar 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Walburger Straße 38, Sitzungssaal, versteigert werden.

Band 7, Blatt 62: Lfd. Nr. 3, Hebenshausen, Flur 8, Flurstück 203/30, Lieg.-B. 103, Geb.-B. 42, bebaut. Hofraum im Dorfe,

Haus Nr. 48, 7,47 Ar. Artikel 47, Titel 40:  $\frac{1}{58}$  Anteil am Gemeindefundus.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. 5. u. 3. 8. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals in Band 7, Blatt 62 und Art. 47, Titel 40, 1. Witwe des Tischlers Karl Heinrich Wendel, Lina Wendel, geb. Meyer, in Hebenshausen, 2. Bergmann Friedrich Wilhelm Wendel in Velmeden, 3. Sekretär Heinrich Emil Wendel in Berlin, Markomannenstr. Nr. 40, 4. Ehefrau Auguste Doris Frieda Dietrich, geb. Wendel, in Hebenshausen, 5. Schachtmeister Gustav Küllner in Berka/Werra, in ungeteilt. Erbengemeinschaft eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird wie folgt festgesetzt: Band 7, Blatt 62, bebauter Hofraum im Dorfe, Haus Nr. 48, 7,47 Ar = 8000,— DM; Art. 47, Titel 40,  $\frac{1}{58}$  Anteil am Gemeindefundus = 1500,— DM. Gegen die Wertfestsetzung ist binnen 2 Wochen die sofortige Beschwerde zulässig. — 6 K 6/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 26. 10. 1954. Amtsgericht

**3184**

Auf Antrag des Postangestellten Leopold Becker in Kelkheim/Taunus, Hornauer Straße 4, sollen die im Grundbuch von Kelkheim, Band 18, Blatt Nr. 719, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 15. Dezember 1954, 11 Uhr, am Amtsgericht Königstein/Taunus, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 103, versteigert werden: Lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemark. Kelkheim, Flur 14, Flurstück 1593/0.362, Lieg.B. 1177, „Haingraben, Straße“, Größe 0,36 Ar, lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses, Flur 8, Flurst. 318/4, Geb. B. Nr. 22, „Hofraum, Hauptstraße 27“. Größe 8,87 Ar. Der Grundstückswert wird gemäß § 74 ZVG auf insgesamt 7625,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Schuhmacher Johann Adam Becker und dessen Ehefrau Mathilde, geb. Hettiger, in Kelkheim/Taunus, je zur Hälfte, eingetragen. — 2 K 8/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein/Taunus, 15. 10. 1954

Amtsgericht

## B Anzeigen anderer Behörden

**3185**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgeboden mit der Maßgabe, daß die Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden:

- Nr. 597 Georg Vogel 4., Fränkisch-Crumbach  
 Nr. 910 Ferdinand Bürstlein, Sprendlingen  
 Nr. 1116 Georg Heinrich Lautz 1., Wwe., Groß-Umstadt  
 Nr. 1191 Heinrich Ihrig, Spachbrücken  
 Nr. 2685 Martin Götz 1., Fränkisch-Crumbach  
 Nr. 5844 Georg Breitwieser 13., Eheleute, Schaaheim  
 Nr. 6524 August Göbel 2., Eheleute, Groß-Zimmern.

Nr. 7126 Philipp Fißler, Groß-Zimmern  
 Nr. 9999 Walpurga Thier, Dorndiel

### Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg in Groß-Umstadt

**3186**

### Satzung der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt/Main

Folgende, von der Hauptversammlung der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt/M. — im folgenden „Kammer“ genannt — am 15. Juli 1954 auf Grund des § 19 Absatz 1 Nr. 1 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 113) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 171) — im folgenden „Gesetz“ genannt — beschlossene Satzung hat der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten (Minister) unter A II / 85/04 am 19. Oktober 1954 gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes genehmigt. Sie wird hiermit veröffentlicht.

I. Abschnitt: Sitz; Aufgaben.

#### § 1. Sitz:

Die Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau hat ihren Sitz in Frankfurt/M. (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes).

#### § 2. Allgemeine Aufgaben:

(1) Wahrnehmung der Belange der Land- und Forstwirtschaft nach § 3 des Gesetzes ist die fachliche Förderung aller ihrer Zweige und die berufliche und fachliche Fortbildung aller in ihr tätigen Personen.

(2) Die Kammer hat somit zu fördern:

a) Die Landwirtschaft, umfassend den Acker- und Pflanzenbau, die Haus- und Hofwirtschaft, die Tierzucht, den Weinbau, den Obst-, Gemüse- und Gartenbau, die Fischzucht, die Teichwirtschaft, die Binnenfischerei sowie die Imkerei;

b) die Forstwirtschaft.

(3) Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft gehört auch die Förderung der Unternehmen, die als Nebenbetriebe in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dieser Art betrieben werden (land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe).

(4) Die Kammer hat eine enge Verbindung zu den Angehörigen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes und zu allen land- und forstwirtschaftlichen Organisationen herzustellen und zu pflegen.

#### § 3. Besondere Aufgaben:

Die Kammer hat als eigene Aufgaben im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung die fachlichen Belange der Land- und Forstwirtschaft und der in ihr tätigen Personen wahrzunehmen; sie hat insbesondere die Aufgabe:

1. die landwirtschaftliche Erzeugung durch alle Maßnahmen zu fördern, die unmittelbar oder mittelbar ihrer Steigerung dienen; 2. in Fragen der Bewirtschaftung und Verwertung und der Regelung des Absatzes land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie bei der Güteförderung und Standardisierung beratend mitzuwirken; 3. bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, mitzuwirken; 4. den freiwilligen Zusammenschluß einzelner Gruppen der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere des Gewerkschaftswesens, zu fördern; 5. für zweckmäßige Gestaltung des landwirtschaftlichen Bauwesens, für den Bau von Land- und Waldarbeiterwohnungen und -heimstätten zu sorgen sowie auf die einwandfreie Unterbringung der Land- und Waldarbeiter hinzuwirken; 6. Richtlinien für das landwirtschaftliche Sachverständigen- und Buchführungswesen aufzustellen; 7.

die Landwirtschaft auf dem Gebiete der Landtechnik zu beraten und diese zu fördern; 8. landwirtschaftliche Sachverständige anzuerkennen; 9. das Bestreben der dem landwirtschaftlichen Beruf angehörenden Heimatvertriebenen auf Eingliederung in die landwirtschaftliche Berufstätigkeit und auf Fortbildung zu fördern; 10. eigene Fachzeitschriften ohne wirtschaftspolitische Zielsetzung herauszugeben; 11. die Behörden und Gerichte in fachlichen Fragen der Landwirtschaft, namentlich durch Erstattung von Gutachten und Benennung von Beisitzern für die in Landwirtschaftssachen tätigen Gerichte, zu unterstützen.

#### § 4. Förderung der Forstwirtschaft im besonderen:

(1) Die Kammer hat die fachlichen Belange der Forstwirtschaft und der darin tätigen Personen in Zusammenarbeit mit den anderen forstwirtschaftlichen Institutionen zu fördern.

(2) Zur Förderung der forstlichen Erzeugung und Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Die Beratung und Betreuung privater Waldbesitzer bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Walde unter Beachtung und Pflege der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Land- und Forstwirtschaft; 2. die Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse zur Verbesserung der Ertragsleistung des parzellierten Kleinwaldbesitzes und die Mitwirkung bei der Waldumlegung; 3. Die Aufstellung von Betriebswerken im Großprivatwald und Betriebsgutachten im Kleinwald sowie die Durchführung von Waldwertschätzungen; 4. die Durchführung statistischer und betriebsstatistischer Erhebungen im Privatwald und Schaffung von Unterlagen, insbesondere durch forstliche Kartellkarten und Förderung der privatforstlichen Buchführung; 5. die Förderung der Forsttechnik durch den forst- und arbeitstechnischen Beratungsdienst, besonders der Kleinwaldbesitzer und Waldarbeiter, sowie Fortbildung der privaten Forstbeamten nach neuesten Erkenntnissen der Arbeitswissenschaft; 6. Aufklärung über den Wert des Waldes in volkswirtschaftlicher und landeskultureller Hinsicht, Erteilung forstwirtschaftlichen Unterrichts an den Landwirtschaftsschulen, Einrichtung forstlicher Beispiels- und Musterbetriebe und Durchführung von Lehrgängen und Waldbegängen; 7. Beratung und Betreuung privater Waldbesitzer bei der Verwertung des Holzes; 8. die Förderung der Aufforstung, der Geräte und Maschinenbeschaffung, der Bodenmeliorationen und des Anbaues schnellwüchsiger Holzarten; 9. Unterstützung der Aufklärungsarbeit der forst- und holzwirtschaftlichen Forschungsinstitute einschließlich Förderung des Holzverbrauchs.

#### § 5. Übertragene Aufgaben:

Die Kammer hat die ihr übertragenen Aufgaben nach Weisung des Ministers zu erfüllen.\*)

\*) Anmerkung: Der Kammer sind z. Z. folgende Angaben übertragen:

1. Die nichtpflichtschulmäßige Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses und die fachliche Fortbildung der in der Landwirtschaft tätigen Personen sowie forstliche Unterrichtung und forstliche Aus- und Fortbildung privater Waldbesitzer und Waldarbeiter (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes); 2. die Wirtschaftsberatung und -betreuung, soweit sie nicht bereits selbst nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes eine derartige Tätigkeit zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung entfaltet (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes); 3. die Aufgaben der Anerkennungstellen für landwirtschaftliches Saatgut und Gemüse Saatgut usw. nach Maßgabe der ersten Hessischen Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 10. April 1954, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Jg. 1954, Nr. 17 S. 81 ff. und die Aufgaben nach der zweiten Hessischen Verordnung zur Durch-

führung des Saatgutgesetzes vom 23. September 1954, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Jg. 1954, Nr. 28 S. 162; 4. die Aufgaben nach der Hessischen Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 2. September 1952, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Jg. 1952, Nr. 19 S. 149 ff.; 5. die Aufgaben nach der Verwaltungsanordnung über Ankauf und Feilbieten von Gemüse- und Blumensamen im Umherziehen, erlassen vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten am 2. Dezember 1953, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Jg. 1953, Nr. 51 S. 1167; 6. die Aufgaben der Landwirtschaftsbehörde im Sinne des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 343) und des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 667) kraft Verordnung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 2. Dezember 1953, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Jg. 1953, Nr. 32 S. 208; 7. die Aufgaben des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung (Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 23. August 1949 WiGBI. S. 308); 8. die Feststellung des Fettgehalts und der Güteermale der Milch nach der Verordnung des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 27. August 1954 über die Berechnung des Preises für Anlieferungsmilch nach Güteermalen, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Jg. 1954, Nr. 26 S. 153.

#### § 6. Mitwirkung der Kammer bei der Vorbereitung gesetzlicher Vorschriften:

Soweit die Kammer auf Grund des § 5 des Gesetzes oder auf Grund sonstiger Vorschriften bei der Vorbereitung von gesetzlichen Vorschriften und wichtigen Verwaltungsanordnungen über land- und forstwirtschaftliche Fragen gehört wird, gibt sie ihre Stellungnahme dem Minister gegenüber ab; soweit sie von anderen obersten Landes- oder Bundesbehörden ersucht wird, unterrichtet sie gleichzeitig und in derselben Weise den Minister.

#### § 7. Benutzung der Kammereinrichtungen durch die Angehörigen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes:

(1) Die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen sind zur kostenlosen Benutzung der Einrichtungen der Kammer berechtigt, soweit diese nicht nach einer von der Hauptversammlung zu erlassenden Gebührenordnung (§§ 6, 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) Gebühren erhebt.

(2) Die zu erhebenden Gebühren sollen angemessen und tragbar sein.

(3) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren.

### II. Abschnitt: Die Kammer

#### § 8. Die Organe:

Organe der Kammer sind: 1. Die Hauptversammlung; 2. Der Vorstand; 3. Der Präsident.

#### 1. Die Hauptversammlung.

##### § 9. Zusammensetzung und Wahlen:

(1) Die ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung setzen sich gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes je Wahlbezirk zusammen aus zwei Betriebsinhabern, von denen einer Betriebsinhaber von zehn Hektar aufwärts, der andere Betriebsinhaber von unter zehn Hektar ist, und einem Arbeitnehmer, mithin in den 26 Wahlbezirken\* der Kammer aus 52 Betriebsinhabern und 26 Arbeitnehmern, zusammen 78.

(2) Beratende Mitglieder (§§ 8 und 18 des Gesetzes) werden von den ordentlichen Mitgliedern der Hauptversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit bis zu einem Sechstel ihrer Zahl unter angemessener Berücksichtigung der Landfrauen, der Arbeitnehmer und der Heimatvertriebenen ausgewählt.

\* Anmerkung: Die Land- und Forstkammer Hessen-Nassau umfaßt gemäß § 1 des Gesetzes die Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden. Nach der Wahlordnung bilden 24 Landkreise bzw. Stadt- und Landkreise und die kreis-

freien Städte Frankfurt/M. und Wiesbaden die insgesamt 26 Wahlbezirke.

(3) Die Wahlen zur Kammer regeln sich nach der gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes von der Hauptversammlung zu beschließenden Wahlordnung.

#### § 10. Aufgaben der Hauptversammlung:

(1) Die Hauptversammlung hat dafür zu sorgen, daß die der Kammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden. Sie faßt die dazu erforderlichen Beschlüsse, überwacht ihre Durchführung und versieht die übrigen Organe sowie die Kreisstellen mit den entsprechenden Weisungen:

(2) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Satzung, die Wahlordnung und die Gebührenordnungen zu beschließen; 2. die Geschäftsordnung zu beschließen; 3. jährlich den Haushaltsplan festzustellen und dabei den Hebesatz (Abgabesatz) nach § 32 Abs. 11 des Gesetzes zu beschließen; die Forstwirtschaft ist entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im Lande und dem Aufkommen ihrer Abgabe zu berücksichtigen; 4. den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und für die Jahresrechnung Entlastung zu erteilen; 5. über die Aufnahme von Darlehen und den Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten zu beschließen, soweit der Betrag von 100 000,— DM überschritten wird; 6. die Zuwahlen gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung vorzunehmen; 7. die Ausschüsse zu wählen und ihnen ihre Aufgabengebiete zuzuweisen; 8. über die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes sowie über Rechtsbehelfe zu Wahlvorgängen (§ 14 Abs. 1 und § 30 Abs. 4 des Gesetzes) zu entscheiden; 9. den Präsidenten, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe des § 20 des Gesetzes zu wählen; 10. gemäß § 23 Abs. 2 des Gesetzes und § 25 dieser Satzung über den Ersatz der Auslagen, die Zahlung von Sitzungsgeldern und eine Entschädigung der Mitglieder der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse nähere Bestimmung zu treffen; 11. gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes den Kammerdirektor § 26 dieser Satzung) zu bestätigen; 12. über die Beschwerde gegen einen Beschluß des Vorstandes auf Abberufung eines Kreislandwirts gemäß § 33 dieser Satzung zu entscheiden.

#### § 11. Einberufung der Hauptversammlung:

(1) Die Hauptversammlung ist vom Präsidenten nach Bedarf zu berufen. Sie muß einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung es verlangt.

(2) Die Tagesordnung für die Hauptversammlung wird vom Vorstand festgesetzt.

(3) Die Einladungen zur Hauptversammlung ergehen unter Mitteilung der Tagesordnung regelmäßig durch Bekanntmachung in der Fachzeitung der Kammer und durch besondere Einladung an die Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen, die mit dem Tage der Absendung beginnt. Zur Rechtswirksamkeit der Einladung genügt eine der beiden Einladungsformen.

(4) Der Minister ist gleichzeitig unter Befügung der Tagesordnung zu benachrichtigen.

(5) Die Hauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

#### § 12. Beschlußfassung in der Hauptversammlung und Stimmberechtigung:

(1) Die Hauptversammlung ist, abgesehen vom § 14 Abs. 2 der Satzung, beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Beschlußfassung über eine Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlußfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, in der folgenden Sitzung der Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgabe der Tagesordnung für die zweite Sitzung, die frühestens vierzehn Tage nach der ersten Sitzung stattfinden darf, ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(4) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes wahlberechtigte ordentliche Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

(5) Die nach § 18 des Gesetzes und § 9 dieser Satzung mit beratender Stimme zugewählten Mitglieder der Hauptversammlung haben Recht auf Gehör.

#### § 13. Wahlen in der Hauptversammlung:

(1) Die Wahl des Präsidenten, seines ersten und zweiten Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch schriftliche Abstimmung der ordentlichen Mitglieder.

(2) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem an Jahren ältesten ordentlichen Mitglied der Hauptversammlung als Wahlleiter und zwei weiteren von ihm zu berufenden Mitgliedern als beisitzenden Schriftführern besteht.

(3) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird durch den Wahlleiter eingeleitet und an Hand der Wählerliste, in die die ordentlichen Mitglieder einzutragen sind, durchgeführt.

(4) Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung. Die Stimmzettel für jeden Wahlgang sind gesondert vom Vorsitzenden des Ausschusses an die Wahlberechtigten auszugeben.

(5) Auf Aufforderung des Vorsitzenden des Wahlausschusses legt jeder Wahlberechtigte seinen zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Jede Stimmabgabe ist von den beiden Beisitzern in der Wählerliste zu beurkunden. Alsdann erfolgt die Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

(6) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so kommen die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Bei der engeren Wahl gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit); bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Das gleiche gilt für die Zuwahl beratender Mitglieder gemäß § 19 des Gesetzes und die Wahl der Ausschußmitglieder gemäß § 22 des Gesetzes, mit der Maßgabe, daß deren Wahl durch Zuruf erfolgen kann, wenn keines der ordentlichen Mitglieder widerspricht.

#### § 14. Satzungsänderung:

(1) Änderungen der Satzung müssen vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung beantragt werden.

(2) Über Änderungen der Satzung beschließt die Hauptversammlung; jedoch kommen Beschlüsse der Hauptversammlung auf Änderung der Satzung nur zustande, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen.

(3) Satzungsänderungen sind nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in der Fachzeitung der Kammer oder im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Sie treten, soweit nichts anderes beschlossen, mit ihrer Veröffentlichung in der Fachzeitung in Kraft.

#### § 15. Öffentlichkeit und Niederschrift:

(1) Die Sitzungen der Hauptversammlung sind öffentlich (§ 19 Abs. 3 des Gesetzes). Die Hauptversammlung kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Über den Gang der Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt; das übrige regelt die Geschäftsordnung. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Minister zu übersenden.

### 2. Der Vorstand

#### § 16. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes:

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Präsidenten, 2. seinem ersten und zweiten Stellvertreter, 3. zwölf weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand müssen angehören:

1. Fünf Arbeitnehmer, darunter mindestens einer aus der Forstwirtschaft, 2. je ein Vertreter der staatlichen, kommunalen und privaten Forstwirtschaft, 3. mindestens ein Inhaber eines Betriebes bis zehn Hektar.

(3) Dem Vorstand soll mindestens eine Landfrau angehören.

(4) Die Hauptversammlung ist bei der Wahl des Vorstandes gebunden an die Vorschläge:

1. Der der Hauptversammlung angehörenden Arbeitnehmer für die Wahl der Arbeitnehmer; 2. des Ministers für die Wahl des Vertreters der staatlichen Forstwirtschaft; 3. der zuständigen Verbände für die Wahl der Vertreter der kommunalen und privaten Forstwirtschaft; 4. der Berufsvertretung für die Wahl der Landfrau.

(5) Zum Präsidenten kann auch gewählt werden, wer nicht Mitglied der Hauptversammlung ist, jedoch muß er die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach den Vorschriften des Gesetzes erfüllen.

#### § 17. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

(1) Der Vorstand hat alle Angelegenheiten zu besorgen, die das Gesetz oder die Satzung nicht anderen Organen zuweisen.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung; 2. die Vorlage des Haushaltsplanes, des Jahresberichts und der Rechnungslegung an die Hauptversammlung; 3. die Beschlussfassung über Angelegenheit der Hauptversammlung, die keinen Aufschub dulden; die Genehmigung der Hauptversammlung ist alsbald herbeizuführen; 4. die Bestätigung der von den Ausschüssen zugewählten Mitglieder; 5. die Erledigung der von den Ausschüssen vorgelegten Anträge; 6. die Berufung des Kammerdirektors (§ 24 Abs. 2 Satz 1. des Gesetzes); 7. die Anstellung der Bediensteten (§ 25 des Gesetzes) nach Maßgabe der §§ 26 und 28 dieser Satzung; 8. die Entscheidung über alle Kann-Bestimmungen im Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrecht, die im Staatsdienst der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Minister der Finanzen vorbehalten ist, sowie die Entscheidungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. 5. 1951 in der Fassung vom 1. 9. 1953 (BGBl. S. 1288) in sinnemäßer Anwendung des Runderlasses Nr. 77 des Direktors des Landespersonalamtes Hessen vom 17. 8. 1951 (StAnz. S. 518); 9. die Errichtung von Ortsstellen in den Fällen des § 35 Abs. 1 dieser Satzung; 10. über die Aufnahme von Darlehen und den

Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten zu beschließen, soweit der Betrag von 100 000,— DM nicht überschritten wird (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung).

#### § 18. Einberufung des Vorstandes:

(1) Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen; er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

(2) Die Einladungen erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief, der spätestens eine Woche vor der Sitzung zur Post aufgegeben werden muß. In dringenden Fällen kann die Einladung unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beratung fernmündlich oder telegraphisch mit einer Einladungsfrist von 24 Stunden erfolgen.

(3) Die Termine der Vorstandssitzungen sind dem Minister mit der Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Der Präsident kann in besonderen Fällen Mitglieder der Hauptversammlung oder andere in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, erfahrene Personen mit beratender Stimme unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Vorstandes zu den Sitzungen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung einladen.

#### § 19. Beschlussfassung durch den Vorstand:

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Präsidenten oder eines Stellvertreters die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) § 12 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die zweite Sitzung frühestens eine Woche nach der ersten Sitzung stattfinden darf.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist schriftliche Abstimmung zulässig.

### 3. Präsident

#### § 20. Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten:

(1) Der Präsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

(2) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen ersten Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

(3) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Präsident übt die Dienstaufsicht aus.

(5) Der Präsident erledigt die dem Vorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht aufgeschoben werden können; über das von dem Präsidenten Veranlaßte ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung zu berichten.

(6) Weitere Aufgaben können dem Präsidenten durch Beschluß der Hauptversammlung oder des Vorstandes übertragen werden.

### 4. Ausschüsse

#### § 21. Einrichtung der Ausschüsse:

(1) Als ständige Ausschüsse der Hauptversammlung werden eingerichtet: 1. Der Sozialausschuß, 2. der Forstausschuß, 3. der Ausschuß für ländliche Frauenarbeit.

Als weitere Ausschüsse werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gebildet: 4. Der Organisations- und Finanzausschuß, 5. der Ausschuß für landwirtschaftliches Fachschulwesen und praktische Berufsausbildung, 6. der Ausschuß für Wirtschaftsberatung, 7. der Ausschuß für Volks- und Betriebswirtschaft, 8. der Rechtsausschuß, 9. der Ackerbauausschuß, 10. der Ausschuß für Landtechnik, 11. der Ausschuß für

gärtnerische Berufsausbildung, 12. der Obst- und Gartenbauausschuß, 13. der Weinbauausschuß, 14. der Tierzuchtausschuß, 15. der Ausschuß für Kleintierzucht, 16. der Ausschuß für Milchleistungsprüfung.

(2) Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Vorstandes Unterausschüsse bilden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Ausschüsse setzen sich zunächst aus einer durch drei teilbaren Zahl von Mitgliedern der Hauptversammlung zusammen; Arbeitnehmer sind gebührend zu berücksichtigen. Scheidet eines dieser Mitglieder aus, so wählt die nächste Hauptversammlung das Ersatzmitglied.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse können eine Zuwahl vornehmen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand. Die Zugewählten, deren Zahl die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen darf, brauchen nicht Mitglieder der Hauptversammlung zu sein. Die Gesamtzahl der Ausschußmitglieder soll sechs nicht übersteigen.

(5) In Abweichung von Absatz 3 brauchen die Mitglieder des Forstausschusses, des Ausschusses für ländliche Frauenarbeit, des Ausschusses für gärtnerische Berufsausbildung, des Obst- und Gartenbauausschusses, des Weinbauausschusses und des Ausschusses für Kleintierzucht nicht überwiegend Mitglieder der Hauptversammlung zu sein. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder dieser Ausschüsse aus den Betriebsinhabern, den Arbeitnehmern und sonstigen Sachkundigen der betreffenden Berufs- und Fachgebiete; den Berufsverbänden der jeweiligen Gruppen steht das Recht zu, Mitglieder vorzuschlagen. Für die Zuwahl gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die zugewählten Mitglieder sollen auf dem jeweiligen Fachgebiet eine besondere Sachkenntnis besitzen.

(7) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

#### § 22. Aufgaben der Ausschüsse:

Die Ausschüsse haben die ihnen von der Hauptversammlung und in Fällen besonderer Dringlichkeit vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen. Sie können Anträge an die Hauptversammlung und an den Vorstand richten.

#### § 23. Einberufung und Beschlußfähigkeit der Ausschüsse:

(1) Die Ausschußsitzungen werden durch den Vorsitzenden des Ausschusses unter rechtzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sämtliche Mitglieder der Ausschüsse haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende legt, unbeschadet des § 22 Satz 2 dieser Satzung, die Beschlüsse des Ausschusses dem Vorstand zur weiteren Entschließung vor; er soll bei der Behandlung im Vorstand gehört werden.

(5) Geschäftsführer des Ausschusses ist der Abteilungsleiter oder Referent der Kammer des jeweils in Betracht kommenden Sach- oder Fachgebietes.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

### III. Abschnitt: Ehrenamtliche Tätigkeit in der Kammer

#### § 24. Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse:

(1) Die Mitglieder der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jedes Mitglied der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist zur regelmäßigen Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet. Auf begründeten Antrag kann der Präsident von der Verpflichtung zur Teilnahme entbinden.

#### § 25. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit:

(1) Die Mitglieder der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

(2) Für die Ausführung besonderer Aufträge kann ihnen eine Entschädigung gewährt werden.

(3) Das Nähere beschließt die Hauptversammlung (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 dieser Satzung).

### IV. Abschnitt: Bedienstete

#### § 26. Der Kammerdirektor:

(1) Der Kammerdirektor führt die laufenden Geschäfte der Kammer nach den Weisungen des Präsidenten, die ihm nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes erteilt werden.

(2) Er ist der Dienstvorgeschetzte der Bediensteten der Kammer.

(3) Der Kammerdirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse teil. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) Der Kammerdirektor wird durch Beschluß des Vorstandes hauptamtlich berufen, seine Anstellung bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

#### § 27. Anstellung der Bediensteten:

(1) Die Kammer besitzt Dienstherrnfähigkeit; sie kann Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis anstellen.

(2) Auf die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kammer finden die für die Bediensteten und Arbeiter des Landes geltenden Bestimmungen mit den sich ergebenden Ergänzungen und Änderungen Anwendung. Landesrechtliche Änderungen im Beamten-, Arbeits-, Versorgungs-, Tarif- und Arbeitsrecht gelten grundsätzlich auch für die Kammer.

(3) Der Vorstand beschließt die Anstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung aller Bediensteten. Bei Beförderung, Versetzung und Entlassung von Bediensteten an den Landwirtschaftsschulen und Landwirtschaftsämtern sind die Mitglieder der Kreisstellen zu hören. Der Vorstand kann diese Befugnisse hinsichtlich der Angestellten und Arbeiter auf den Präsidenten oder den Kammerdirektor übertragen.

#### § 28. Stellenbesetzungen:

(1) Die Kammer hat bei der Auswahl der Bewerber die für den Landesdienst geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Vorstand kann beschließen, eine Stelle öffentlich auszuschreiben.

#### § 29. Dienststrafsachen:

(1) Für die Ahndung von Dienstvergehen von Beamten und Angestellten der Kammer finden die für die Bediensteten des Landes geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen in der Fassung vom 25. 6. 1948 (GVBl. S. 101)\* mit den ergangenen und sich noch ergebenden Ergänzungen und Änderungen Anwendung.

(2) Die Befugnisse der Einleitungsbehörde nimmt der Kammerdirektor wahr.

\* Anmerkung: (GVBl. 1948 S. 101; geändert durch (Erstes) AndG vom 23. Juni 1949, GVBl. S. 55; Zweites AndG vom 21. September 1949, GVBl. S. 133; Drittes AndG vom 16. Dezember 1949, GVBl. 1950 S. 1; Viertes AndG vom 29. September 1950, GVBl. S. 177; Gesetz zur Änderung und An-

gleichung von Vorschriften des Besoldungs- und Beamtenrechts an bundesrechtliche Bestimmungen (Angleichungsgesetz) vom 18. März 1952, GVBl. S. 80; Fünftes AndG vom 18. Dezember 1952, GVBl. S. 171).

### V. Abschnitt: Kreisstellen

#### § 30. Zusammensetzung der Kreisstellen:

(1) Die Kreisstelle besteht aus dem Kreislandwirt und aus den übrigen im Wahlbezirk gewählten Mitgliedern der Hauptversammlung.

(2) Die Kreisstellen sind nichtrechtsfähige Untergliederungen der Kammer.

(3) Vorsitzender der Kreisstelle ist der Kreislandwirt; im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

(4) Der Kreislandwirt bildet mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle die Kreisgeschäftsstelle. Der Geschäftsführer der Kreisstelle ist der Direktor der Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle am Sitz der Kreisstelle.

(5) Die Kreisstelle hat ihren Sitz grundsätzlich am Sitz der Kreisverwaltung; ist am Sitz der Kreisverwaltung keine Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle vorhanden, so bestimmt der Vorstand den Sitz der Kreisstelle.

#### § 31. Aufgaben:

(1) Die Kreisstellen nehmen die Aufgaben der Kammer in den Stadt- und Landkreisen wahr. Sie haben eine enge Verbindung der Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes ihres Kreises zu den Organen der Kammer und zu allen in ihrem Bezirk befindlichen landwirtschaftlichen Organisationen herzustellen und zu pflegen. Sie haben die Aufgabe, nach näheren Weisungen des Vorstandes die Landwirtschaft ihres Kreises und die in ihr Berufstätigen zu fördern, die Kammer in der Durchführung der ihr nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben zu unterstützen und die Maßnahmen der Kammer gemäß den von ihr gegebenen Hinweisen, Empfehlungen, Richtlinien oder Anordnungen in ihrem Dienstbezirk durchzuführen. Insbesondere erstreckt sich ihr Aufgabengebiet darauf:

- a) die in ihrem Bezirk bestehenden Einrichtungen der Kammer, soweit sie keine darüber hinausgehende Bedeutung haben, zur Zusammenarbeit anzuhalten;
- b) der Kammer Vorschläge über die im Kreisstellenbezirk in jeder Gemeinde zu errichtenden Ortsstellen zu machen und sie nach Maßgabe des Gesetzes und den ihnen gegebenen Weisungen einzurichten;
- c) den Ortsstellen Aufgaben zu stellen und Aufträge zu erteilen, welche die fachlichen Belange der Land- und Forstwirtschaft und der in ihr tätigen Personen angehen, und sie über alle Angelegenheiten, die für sie von Bedeutung sind, zu unterrichten;
- d) Anregungen und Wünsche an die Kammer weiterzuleiten;
- e) alle Aufgaben durchzuführen, die ihnen durch Beschluß der Hauptversammlung oder des Vorstandes im Rahmen des Gesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Kreisstelle tritt nach Bedarf zusammen.

#### § 32. Der Kreislandwirt:

(1) Der Kreislandwirt ist als Vorsitzender der Kreisstelle dafür verantwortlich, daß diese die ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erledigt. Er hat insbesondere die Beschlußfassung der Kreisstelle über deren Aufgaben herbeizuführen. Die Kreisstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Der Präsident der Kammer, und in seinem Auftrag der Kammerdirektor, können dem Kreislandwirt Aufträge im Rahmen des Gesetzes und dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Vorstandes erteilen.

(3) Der Kreislandwirt ist für die Durchführung der vom Landwirtschaftsamt\*) zu erledigenden Weisungsaufgaben verantwortlich.

#### § 33. Abberufung des Kreislandwirts:

(1) Überschreitet der Kreislandwirt seine Befugnisse oder führt er die erteilten Weisungen nicht oder nicht ordnungsmäßig durch, so kann der Vorstand ihn nach zweimaliger Verwarnung als Kreislandwirt abberufen. Gegen diese Maßnahme kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zugang der Abberufung Beschwerde bei der Hauptversammlung einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde durch die Hauptversammlung führt der Stellvertreter des Kreislandwirts die Geschäfte; erforderlichenfalls beschließt der Vorstand über die vorläufige Vertretung. Bestätigt die Hauptversammlung die Entscheidung des Vorstandes, so findet eine Neuwahl des Kreislandwirts statt. Das gilt auch, wenn gegen die Abberufung keine Beschwerde eingelegt wird.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden sinngemäß Anwendung auf den Stellvertreter des Kreislandwirts.

\*) Anmerkung: Die Landwirtschaftsämter der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau sind durch Erlaß des Ministers vom 22. Juli 1947 — veröffentlicht im „Landwirtschaftlichen Wochenblatt“ (Amtsblatt der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau und Verkündungsblatt des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten) Folge 46 Jahrgang 1947 — als zuständige Stellen der landwirtschaftlichen Verwaltung in der Kreisstufe nach der Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 bestimmt worden.

#### § 34. Geschäftsführer der Kreisstelle:

(1) Dem Geschäftsführer der Kreisstelle obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kreisstelle.

(2) Er führt die Geschäfte nach den Weisungen, die ihm der Kreislandwirt im Rahmen des Gesetzes und der Satzung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Kreisstelle erteilt.

(3) Der Geschäftsführer hat das Recht, an den Sitzungen der Kreisstelle teilzunehmen und Erklärungen abzugeben.

(4) Dienstvorgeschetzter des Geschäftsführers ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes der Kammerdirektor.

### VI. Abschnitt: Ortsstellen

#### § 35. Zusammensetzung der Ortsstellen:

(1) Für jede Gemeinde wird eine Ortsstelle errichtet; der Vorstand kann auf Vorschlag der Kreisstellen (§ 31 Abs. 1 dieser Satzung) gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 9 dieser Satzung mehrere Ortsstellen für eine Gemeinde errichten.\*)

(2) Die Ortsstelle besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Ortslandwirt als dem Vorsitzenden und den übrigen von den wahlberechtigten Betriebsinhabern und Arbeitnehmern der Gemeinde gewählten Personen.

(3) Die Ortsstellen sind nichtrechtsfähige Untergliederungen der Kammer.

(4) Die Bestimmungen des § 33 dieser Satzung gelten entsprechend für die Abberufung des Ortslandwirts und seines Stellvertreters. Für den Verlust der Wählbarkeit gilt § 37 dieser Satzung entsprechend.

#### § 36. Aufgaben:

(1) Die Ortsstellen haben die Aufgabe, die Kammer, namentlich die Kreisstellen, bei der Durchführung der Kammeraufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere mit bei der Einholung von Auskünften, Weitergabe von Nachrichten und Aufklärungsmaterial oder Richtlinien auf fachlichem Gebiet an die Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Sie können jederzeit der Kreisstelle Vor-

schläge und Anregungen auf fachlichem Gebiet unterbreiten.

(2) Der Kreislandwirt und in seinem Auftrag der Geschäftsführer der Kreisstelle kann im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse dem Ortslandwirt in einzelnen Angelegenheiten Aufträge erteilen.

<sup>\*)</sup> Anmerkung: Mehrere Ortsstellen sind z. Z. errichtet im Bereich der kreisfreien Städte Frankfurt/M. und Wiesbaden sowie in den Gemeinden Bensheim a. d. B., Einhausen, Darmstadt, Gießen, Hanau, Bad Homburg, Oberursel, Offenbach, Mühlheim/Main und Rodheim/Bieber.

### § 37. Verlust der Wählbarkeit:

(1) Fällt bei einem Mitglied der Hauptversammlung eine Voraussetzung der Wählbarkeit fort oder tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der den Ausschluß von der Wählbarkeit zur Folge hat, so endet damit die Mitgliedschaft sowie die Zugehörigkeit zu den Organen der Kammer, ihren Ausschüssen, einer Kreis- oder Ortsstelle.

(2) Über den Verlust der Wählbarkeit entscheidet in Zweifelsfällen die Hauptversammlung. Gegen den Beschluß kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Minister als Aufsichtsbehörde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## VII. Abschnitt: Finanzwesen

### § 38. Haushaltsplan:

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Kammer müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und im Haushaltsplan eingesetzt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres von der Hauptversammlung durch Erlass der Haushaltsatzung genehmigt. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(3) Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen.

(4) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht genehmigt, so ist bis zu seiner Genehmigung die Kammer ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind:

a) um die bestehenden Einrichtungen zu erhalten und beschlossene Maßnahmen durchzuführen; b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Kammer zu erfüllen; c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diesen Zweck weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(5) Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichen Bedarf beschafft werden.

(6) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Sie dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses erteilt werden. Bei Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung der Hauptversammlung erforderlich, die im Laufe des nächsten Rechnungsjahres eingeholt werden muß.

### § 39. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen:

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kammer gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung, der Reichswirtschaftsbestimmungen, der Reichsrechnungslegungsordnung und der Reichskassenordnung und die für das Land Hessen geltenden Bestimmungen sinngemäß.

(2) Die Jahreszentralrechnung der Kammer wird durch den Rechnungshof des Landes Hessen geprüft. Die Rechnung und eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sind der Hauptversammlung im Laufe des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des Rechnungshofes zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

### § 40. Geschäftsordnung und Dienst-anweisung:

Zur Regelung des Geschäftsganges der Organe der Kammer ergeht eine von der Hauptversammlung zu beschließende Geschäftsordnung. Der innere Geschäftsgang der Kammer und ihrer Dienststellen wird durch eine vom Kammerdirektor zu erlassende Dienst-anweisung geregelt.

### § 41. Urkundenausfertigung, Dienstsiegel:

(1) Alle Erklärungen, durch die die Kammer verpflichtet werden soll, sind vom Kammerdirektor vorzubereiten und gegenzuzeichnen.

(2) Erklärungen, durch die die Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten oder von seinem allgemeinen Vertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Kammer von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht gemäß Satz 1 oder 2 erteilt ist.

(3) Die Kammer führt gemäß § 4 der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 38) und kraft Erlasses des Ministers vom 22. 7. 1953 Ia/85a/02-1030/53 in ihrem Dienstsiegel die Wappenfigur des Landes Hessen mit ihrem Namen „Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau“.

## VIII. Abschnitt: Schlußvorschriften

### § 42. Bekanntmachungen der Kammer:

(1) Die Bekanntmachungen der Kammer erfolgen in ihrer Fachzeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes) oder, je nach Beschluß der Organe, im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

(2) Die Bekanntmachung an einer Stelle genügt für die Wirksamkeit.

### § 43. Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Minister in Kraft. Sie wird in der Fachzeitung der Kammer und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Frankfurt/M., den 15. Juli 1954

Land- und Forstwirtschaftskammer  
Hessen-Nassau  
L.S. Lorberg  
Präsident

Vorstehende Satzung vom 15. Juli 1954 wird genehmigt.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1954

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
— A II/85 t/04 —

L.S. gez. Bodenbender  
Staatsminister

## NICHTAMTLICHER TEIL

### Wasserleitungen



#### entkrustet TIRON

gepr. bez. Metallangriff v. Mat.-Prüf.-  
Amt Berlin-Dahlem, bez. hyg. Unbedenklichkeit v. Techn. Hochschule München und Robert-Koch-Institut  
Mäßige Kosten!

Chem. Fabrik Bruno Vogelmann, Crailsheim

**Die richtige Anschrift:** bietet Gewähr für fristgemäßes Erscheinen der im Staats-Anzeiger, Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen Anzeigen:

Anzeigenschluß: Jeden Montag 16 Uhr für die nächste Ausgabe

## STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

WIESBADEN

Herrnmühlgasse 11, Postschließfach 909

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag des „Staats-Anzeiger“, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt/Main, Münchener Str. 54, zum Preise von DM —,45 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Verlag Kultur und Wissen GmbH.“ Nr. 117 337 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zeile DM —,60. Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —,40. Nichtamtlicher Teil DM 0,80. Gültig ist Anzeigen-Freisliste Nr. 1 v. l. 10. 1954. Anzeigenannahme: Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Öffentlicher Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Schließfach 909. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt/Main, Münchener Straße 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 9 03 41. Auflage 8500.